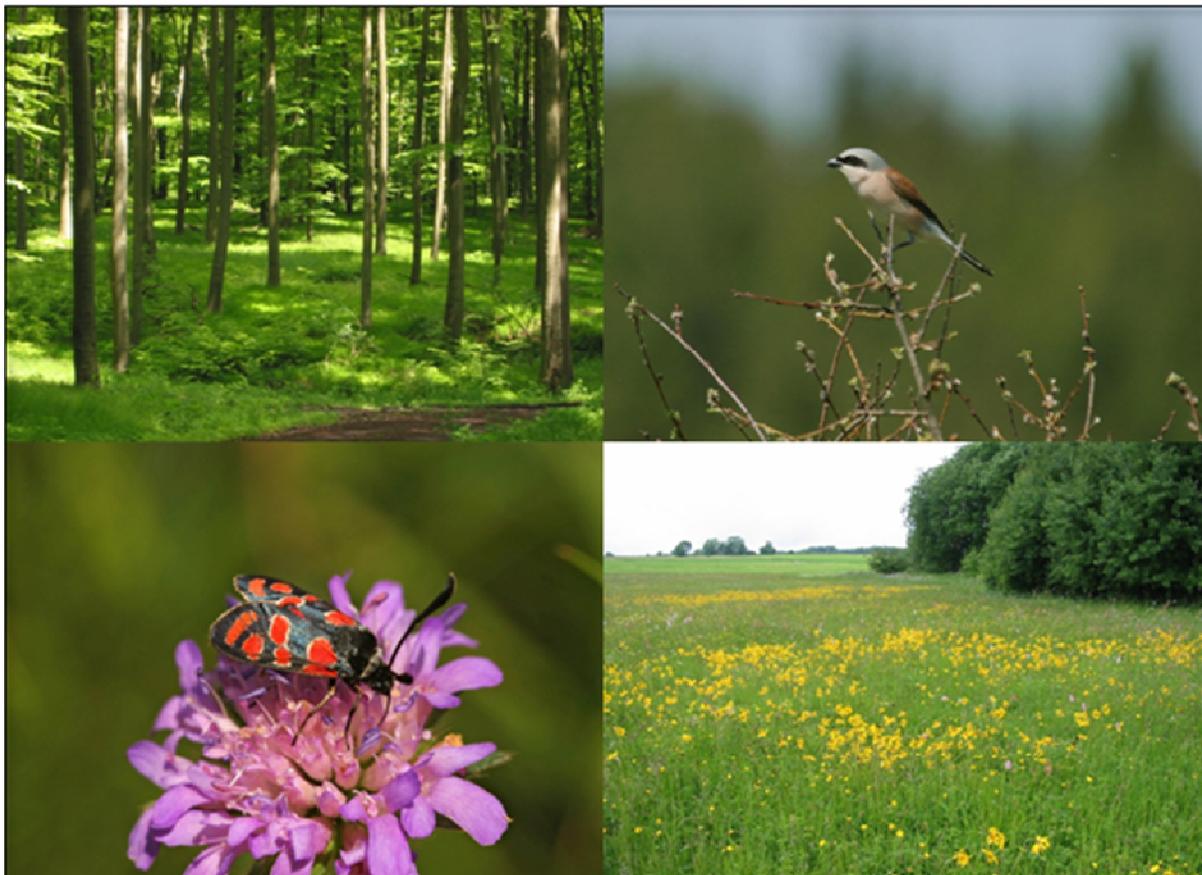


Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000- und Naturschutzgebieten



Erarbeitung:

Wiebke Büschel – RP Gießen
Jürgen Busse – RP Gießen
Gertrud Fuchs – RP Gießen
Dr. Matthias Kuprian - HMUELV
Michael Lenz – RP Kassel
Thomas Petsch – RP Darmstadt

Stand: 15.04.2013

Titelbilder (von links oben nach rechts unten):

LRT 9130 – Waldmeisterbuchenwald; Neuntöter (*Lanius collurio*); Esparsetten-Widderchen (*Zygaena carniolica*);
LRT 6230 - Borstgrasrasen mit Arnika

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung des Leitfadens	5
2	Maßnahmenplan	7
2.1	Maßnahmenplan für FFH-Gebiete nach § 5 HAGBNatSchG (Überlagerung mit NSG und/ oder VSG ganz oder teilweise möglich)	7
2.1.1	Planungshinweise, insbesondere für Wald-LRTen 9110 und 9130.....	8
2.1.2	Planungen für FFH-Anhang IV(V)-Arten	10
2.2	Der Maßnahmenplan in reinen VSG	12
2.3	Der Maßnahmenplan für Arten, für die kein Schutzgebiet ausgewiesen wurde	14
2.4	Der Maßnahmenplan für Fließgewässer in Schutzgebieten	14
2.4.1	Besonderheiten an Gewässern, Synergien zur Wasserrahmenrichtlinie.....	14
2.4.2	Besonderheiten an Gewässern, fischereirechtliche Hegeplanung	16
2.5	Der Maßnahmenplan in reinen Naturschutzgebieten (ohne Natura 2000-Bezug)	17
3	Maßnahmentypen	18
4	Regelablauf der Maßnahmenplanung	22
4.1	Zuständigkeiten	22
4.2	Materialien	22
4.3	Standardgliederung der mittelfristigen Maßnahmenplanung	22
4.4	Ausarbeitung von Maßnahmen und Organisation des Informationsprozesses	23
4.5	Dokumentation des Verfahrens und Informationsprozesses	26
4.6	Herstellung des Benehmens nach § 5 Abs.3 HAGBNatSchG	27
4.7	Bekanntmachung des mittelfristigen Maßnahmenplanes:	28
5	Der Jahrespflegeplan	29
5.1	Zielsetzung und Zuständigkeit	29
5.2	Abstimmungsverfahren der Jahrespflegeplanung in Natura 2000-Gebieten	29
5.3	Jahrespfegeplanung in Naturschutzgebieten	30
5.4	Vollzugskontrolle der Einzelmaßnahmen	30
5.5	Erfolgskontrolle der Einzelmaßnahmen	30
6	Erfolgsabschätzung der Gebietsentwicklung im Rahmen der EU-Berichtspflichten	31
7	Übersicht der verwendeten Abkürzungen	32
Anlagen	33
I.	Ablaufschema zur Maßnahmenplanung	33
II.	Gliederung der Maßnahmenpläne	36
II A.	Standardgliederung für gebietsbezogene MMP (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 HAGBNatschG)	36
II B.	Standardgliederung für artbezogene MMP (§ 5 Abs. 1 ,Nr. 2 HAGBNatschG)	37
II C.	Standardgliederung für Maßnahmenpläne in gewässerbezogenen Natura 2000-Gebieten (Synergien mit WRRL und fischereirechtlicher Hegeplanung).....	38
III.	Standardtabellen zur Maßnahmenplanung	40

IV.	Hinweise zur Kostenkalkulation im Maßnahmenplan.....	42
V.	Übersetzungsschlüssel: Biotop- Habitat	43
VI.	Schutzziele für FFH - Anhang IV- und V- Arten	50
VII.	Besonderheiten bei der Planung in großflächigen Schutzgebieten	57
VIII.	Übersicht Kompensation	58
IX.	Vollzugs- und Erfolgskontrolle	59
X.	Erfolgsabschätzung der Gebietsentwicklung im Rahmen der EU-Berichtspflichten .	60

1 Zielsetzung des Leitfadens

Die Sicherung (Festlegung der Grenzen und Erhaltungsziele) der Gebiete erfolgte durch die Natura 2000-Verordnung vom 16. Januar 2008. Innerhalb der festgesetzten Gebiete ist das Land zum Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, (EZ) der durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) geschützten Lebensräume und Arten, verpflichtet. Hierfür werden Bewirtschaftungspläne aufgestellt.

Für die in den Natura 2000-Gebieten zu schützenden LRTen und Arten sieht Artikel 6 Abs. 1 der FFH-RL die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen vor, die geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen. Damit sollen Verschlechterungen der Habitats der Arten sowie Störungen vermieden werden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie erheblich auswirken können.

Der Bewirtschaftungsplan nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) sieht insoweit eine Gleichstellung der FFH- und der Vogelschutzgebiete vor. Er setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- der Grunddatenerhebung (GDE),
- dem mittelfristigen Maßnahmenplan (MMP) und dem hieraus abgeleiteten Jahrespflegeplan (JPP).
- ggf. ergänzenden Gutachten/ Planungen

Dieser Leitfaden befasst sich im Grundsatz mit der Struktur, den Inhalten und den Regelabläufen der Maßnahmenplanung. Darüber hinaus soll zur Beratung zu ausgeübten oder beabsichtigten Nutzungen in den Natura 2000-Gebieten den Maßnahmenplanern /-innen und den Gebietsbetreuern der zuständigen Behörden eine fachliche Leitlinie an die Hand gegeben werden. Der Leitfaden reiht sich damit in die fachlichen Regelwerke, welche zum Management der Natura 2000-Gebiete in Hessen erstellt worden sind, ein.

Zur Maßnahmenplanung liegen folgende Vorgaben vor:

- HAGBNatSchG (§§ 5, 15)
- Natura 2000-VO
- Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung
- LRT-Leitlinien (Grünland, Magerrasen, Gewässer, Wald)
(eingestellt in NATUREG → Info → Fachliche Hinweise)
- Habitat-Leitlinie (Vogelhabitate, geplant)
- Maßnahmenblätter für Natura 2000-Arten
- Naturschutzleitlinie Hessen-Forst
- Benutzerhandbuch Maßnahmenplanung
- Handbuch Vertragsnaturschutz im Wald (geplant)
- Artgutachten und Artenhilfskonzepte
- Technische Hinweise, Benutzerdokumentation zum Maßnahmenmodul
(eingestellt in NATUREG unter Info → Technische Hinweise → div. Dokumente wie Arbeitshilfen und Benutzerdokumentation)

Im Regelfall stellt der Maßnahmenplan flächengenau die bereits fachlich zwischen konkurrierenden Ansprüchen abgewogenen Nutzungen und / oder Maßnahmen dar, welche für den Erhalt oder die Schaffung des günstigen Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter auf einer Fläche geeignet oder erforderlich sind.

Damit soll der Maßnahmenplan für Eigentümer, Nutzer und Naturschutzverwaltung klar und nachvollziehbar aufzeigen, welche Nutzungen und / oder Maßnahmen mit den festgelegten Erhaltungszielen vereinbar sind, der Verwaltung des jeweiligen Gebietes dienen und somit keiner Anzeige im Sinne des § 34 Abs. 6 BNatSchG bedürfen.

Die Maßnahmen werden für einen mittelfristigen Planungshorizont (im Regelfall > 10 Jahre) konkretisiert.

Der Leitfaden soll weiterhin eine Hilfestellung zur fachlichen Vorbereitung und Umsetzung vorauslaufender Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten, d.h. bevor ein Maßnahmenplan erstellt ist, geben.

Soweit ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet (NSG) durch eine Maßnahmenplanung überlagert ist, ersetzt dieser Plan den bisherigen Pflegeplan.

Mit der Maßnahmenplanung wird keine neue Fachplanung eingeführt. Die Maßnahmenplanung baut im Falle eines Natura 2000-Gebietes auf den vorhandenen fachlichen Unterlagen der Grunddatenerhebung (GDE) auf.

Die Bewirtschaftungspläne für Naturschutzgebiete leiten sich aus den in der entsprechenden Schutzverordnung festgelegten Pflege- und Entwicklungszielen ab. Vorliegende mittelfristige Pflegepläne (Rahmenpflegepläne) sollen fachlich in die einheitliche Methode der Maßnahmenplanung umgesetzt werden, wobei vorerst die Umsetzung in das NATUREG- Planungsjournal im Mittelpunkt steht. (Hierdurch soll das im Rahmen der zwischenbehördlichen Leistungsverrechnung (ZBLV) zwischen den Regierungspräsidien und dem Landesbetrieb Hessen-Forst festgelegte landeseinheitliche Planungs- und Vollzugssystem für die Leistungsbestimmung in Naturschutzgebieten realisiert werden.)

Soweit eine inhaltliche Überarbeitung der mittelfristigen Pflegepläne für Naturschutzgebiete erforderlich ist, muss dies mit dem jeweils zuständigen RP abgeklärt werden.

Für Eigentümer oder Nutzer erwachsen aus den im Maßnahmenplan dargestellten Maßnahmen im Grundsatz keine unmittelbaren Rechtsverpflichtungen zu deren Umsetzung. Gleichwohl bietet der Plan Rechtssicherheit in der Fragestellung, ob und wann seitens des Nutzers die Vorgaben des § 34 Abs. 6 BNatSchG hinsichtlich der Anzeigepflichtung entstehen oder diese unterbleiben kann. Mit der Bearbeitung der mittelfristigen Maßnahmenplanung obliegt der Verwaltung damit die Aufgabe, eine nachvollziehbare und plausible Grundlage für weiteres Verwaltungshandeln darzulegen.

2 Maßnahmenplan

Die Maßnahmen für Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (VSG) leiten sich aus den Erhaltungszielen (EHZ) der Natura 2000-Verordnung ab. Maßnahmenpläne für Naturschutzgebiete richten sich in ihrer Maßnahmenbestimmung nach den Vorgaben der NSG-VO. Überlagern sich FFH- und Vogelschutzgebiete und/oder ein NSG, sind die Zielsetzungen in Abstimmung mit RP untereinander abzuwägen.

2.1 Maßnahmenplan für FFH-Gebiete nach § 5 HAGBNatSchG (Überlagerung mit NSG und/ oder VSG ganz oder teilweise möglich)

Der Maßnahmenplan wird im Regelfall für eine Laufzeit >10 Jahre erstellt. Das Ziel zur Erstellung dieser Maßnahmenplanung beinhaltet, neben der konkreten Bestimmung der für den Erhalt oder die Erreichung der günstigen Erhaltungszustände gebotenen Maßnahmen, auch die Darstellung des Entwicklungspotentials (Entwicklungsmaßnahmen) des Gebietes. Im Sinne der positiven Beschreibung einer „ordnungsgemäßen naturschutzfachlichen Nutzung“ wird damit die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung aufgezeigt, welche im Sinne des Gebietsmanagements günstig für die Natura 2000-Schutzobjekte (Lebensräume und Arten) ist. Bei der Durchführung dieser Nutzungen wird im Regelfall nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter ausgegangen.

Im Umkehrschluss heißt dieses, dass sich der Nutzer beim Abweichen von den Festlegungen des Maßnahmenplans an den jeweiligen Gebietsbetreuer beim Fachdienst ländlicher Raum bzw. Ämtern für den ländlichen Raum beim Landrat (ehemals Landwirtschaftsamt, im Weiteren ALR) oder Forstamt beim Landesbetrieb Hessen-Forst (FA) wenden soll, um die Unbedenklichkeit einer Handlung abzuklären.

Der MMP soll daher an zentraler Stelle vor dem Planungsjournal oder den Maßnahmenkarten (am Anfang von Kapitel 5 – Maßnahmenplanung) folgenden Hinweis enthalten:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (hier jeweils zuständige Stelle eintragen) erfolgen.

Die Akzeptanzvermittlung und -gewinnung bei Eigentümern, Nutzern und Interessenverbänden für diese Maßnahmen ist dabei wesentliche Aufgabe der Maßnahmenplanung.

Der Maßnahmenplan besteht aus einem möglichst kompakten Textteil nach Standardgliederung incl. Standardtabellen (siehe Anlagen II und III) und einem Planungsjournal mit Kartenausschnitten. Die Bearbeitung des Planungsjournals erfolgt im NATUREG Fachmodul „Maßnahmenplanung“.

Die Umsetzung der Pläne erfolgt insbesondere über vertragliche Regelungen (Vorrang des Vertragsnaturschutzes § 3 HAGBNatSchG), finanzielle Förderungen im

Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen (HIAP) bzw. Wald-VN, als Kompensationsmaßnahmen oder in Erfüllung der Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Der finanziellen Kalkulation im Zuge der Maßnahmenplanung kommt eine herausragende Bedeutung beim Management der Schutzgebiete zu. Als zentrales Steuerungsinstrument sollte die Kostenermittlung der Maßnahmen möglichst vollständig und hinreichend genau sein.

Die Ist- und Soll-Kostenermittlung ist daher obligatorisch für alle Maßnahmen, die ausschließlich aus Landesmitteln der einschlägigen Förderkapitel zu finanzieren sind.

Darüber hinaus sind die Hinweise der Anlage IV zu beachten.

Die Maßnahmenplanung wird in dem Grundverständnis durchgeführt, dass die auf den LRT-Flächen oder in den Arthabitaten bisher durchgeführte ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft zur Entstehung bzw. Erhaltung der Lebensraumtypen und Populationen geführt hat. In aller Regel steht diese Nutzung den Erhaltungszielen nicht entgegen. Die Flächennutzung ist in vielen Fällen sogar die Voraussetzung für den Fortbestand der zu schützenden (Kulturlandschafts-) Biotope und der Habitate von Arten.

Die technische Bearbeitung der Maßnahmenplanung findet im Datenverarbeitungssystem NATUREG statt. Vor der Bearbeitung wird dort seitens des RP der zu bearbeitende Planungsraum eingerichtet. Für die einzelnen Schutzkategorien (VSG, FFH, NSG) wird grundsätzlich nur ein zu bearbeitender Planungsraum eingerichtet, d.h. befinden sich in einem FFH-Gebiet ein NSG und/oder Teile eines VSG, so werden die Aspekte des NSG und des Vogelschutzes mit beplant. So findet sich für jede Fläche immer nur eine Planungsaussage.

Die grundsätzlichen Funktionalitäten des NATUREG-Moduls Maßnahmenplanung finden sich in diesem Leitfaden und in den ergänzenden technischen Erläuterungen sowie den Arbeitshilfen Maßnahmenmodul.

Die Erzeugung der Maßnahmenflächen erfolgt in FFH-Gebieten i.d.R. aus der Verschneidung des Amtlichen Liegenschaftskatasters (ALK) mit der LRT- und Biotoptypenkarte. An diesen vorgegebenen Geometrien (Basisobjekte) orientieren sich die Flächen, die einer bestimmten Maßnahme zugeordnet werden. Müssen bei einer Überlagerung von VSG und FFH-Gebiet auch die Vogelschutzanforderungen mitgeplant werden, erfolgt dies anhand der Biotoptypen und ALK als kartographische Abgrenzung der Vogelschutzmaßnahmenflächen. Soweit fachlich erforderlich, müssen die Informationen der Habitatstrukturkarte des VSG analog interpretiert und über die NATUREG-Elemente wie Biotoptypen, LRTen und ALK in geeignete Maßnahmenflächen umgesetzt werden (siehe Anlage V).

2.1.1 Planungshinweise, insbesondere für Wald-LRTen 9110 und 9130

Aufgrund der großen Flächenanteile der LRTen 9110 und 9130 gelten für diese besondere Regelungen.

In Mischgebieten, in denen diese LRTen vorkommen, aber das ALR die Federführung in der Maßnahmenplanung hat, bringt das Forstamt (FA) einen Waldplanungs-

beitrag ein. Die Ableitung von Maßnahmen erfolgt für die LRTen 9110 und 9130 anhand der Ergebnisse der LRT- und Altholzprognosen, die das RP bei der FENA anfordert.

Die übrigen Wald-LRTen und Arten des Anhanges II werden wie in den übrigen Gebieten methodisch bearbeitet.

Im Wald werden dem Maßnahmenplaner über die Planungsprognose summarische Flächenangaben aus der Forsteinrichtung zu folgenden Parametern je FFH- Gebiet und betroffenem Forstbetrieb angegeben:

- LRT 9110 und 9130 Entwicklung der Flächen (Zugang, Abgang, Saldo)
 - Erhaltungszustand: Veränderung der Flächen (B>A, C>B, A>B, B>C) pro LRT
- Je nach Bilanzergebnis, wie sich die Situation o.a. LRTen, am Ende des Prognosezeitraumes darstellen würde, sind auf der Basis ebenfalls vorgeschlagener Entwicklungsbereiche Maßnahmen zu planen oder die Weiterführung der forstlichen Nutzung im Maßnahmenplan festzulegen.

Stellen diese in der Gesamtbetrachtung für das jeweilige FFH-Gebiet keine negativen Veränderung der Bewertungsstufe fest, sind i.d.R keine weiteren Maßnahmen für die LRTen 9110 und 9130 zu planen. In naturschutzfachlich begründeten Fällen, z.B. auf Habitatflächen (für Schwarzstorch, Grünes Besenmoos, Frauenschuh) sind, entgegen oben stehender Aussage, Maßnahmen vorzusehen.

Bei Vorkommen von besonderen Arten, z.B. *Myotis myotis* (Großes Mausohr), reicht die Beurteilung der Waldstruktur auf Grundlage der 10-jährigen Altholzprognose u.U. nicht aus. Hier kann eine Betrachtung der nachwachsenden Altersklassen (IV und V) hilfreich sein, um beurteilen zu können, ob in Verjüngung befindliche Flächen „ersetzt“ werden können. Entsprechende Auswertungen werden durch die Regierungspräsidien von der FENA angefordert.

Die GDE muss hinsichtlich ihrer Aussagen zu vorhandenen oder möglichen Beeinträchtigung stets kritisch überprüft werden. In der Maßnahmenplanung sollen nur für tatsächlich vorliegende Beeinträchtigungen, deren Beseitigung in absehbarer Zeit konkret möglich, im Hinblick auf den Erhaltungszustand zwingend erforderlich und erfolgversprechend ist, Maßnahmen geplant werden. Auch ist zu hinterfragen, ob der zu betreibende Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zu den erwartbaren Ergebnissen steht. In Zweifelsfragen ist eine Entscheidung durch das RP einzuholen.

Eine weitere Besonderheit stellen Teilmaßnahmenpläne als Bestandteil der Waldnaturschutzverträge dar, in denen allerdings nur Maßnahmen enthalten sind, die bilateral zwischen Land und Waldeigentümer regelbar sind. Andere, Dritte betreffende Maßnahmen, bspw. zur Erholungsnutzung, greift nur der Gesamtmaßnahmenplan auf. Bestehende Teilmaßnahmenpläne werden in den Gesamtmaßnahmenplan übernommen.

Dafür werden aus den Teilmaßnahmenplänen zwei Datensätze angelegt, die sich hinsichtlich der Kartendarstellung auf die gesamte Vertragsfläche beziehen. Ein Datensatz umfasst die Nicht-LRT-Vertragsflächen (die Größe wird manuell in das Planungsjournal eingetragen) und der Maßnahmentyp 1 wird mit Code 17.02.02. (Waldvertragsnaturschutz) zugeordnet. Der zweite Datensatz umfasst die LRT-Waldfläche aus der Prognose. Die Größe wird manuell eingetragen, als Maßnahmentyp wird Typ 2 oder 3 ausgewählt und mit dem Code 17.02.02. mit dem Zusatz „Gemäß Vertrag vom (jeweiliges Datum eintragen)“ versehen.

Die Darstellung von Waldabteilungen im Privat- und Kommunalwald kann im MMP nur mit schriftlicher Zustimmung des Waldeigentümers erfolgen.

Im Übrigen wird auf die Naturschutzleitlinie von Hessen-Forst verwiesen.

2.1.2 Planungen für FFH-Anhang IV(V)-Arten

Für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie präzisieren die Artikel 12 und 13 den Artenschutz. Ihrem Wortlaut nach sind die Vorgaben dieser Vorschriften rein repräsentativ, sie erfordern zunächst die Einführung eines „strengen Schutzsystems“. Dieses muss geeignet sein, zu gewährleisten, dass u. a. absichtliche Entnahmen, Tötungen, Störungen sowie – auch unbeabsichtigte – Beschädigungen und Vernichtungen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterbleiben. Ähnliche Anforderungen stellt Art. 13 FFH-RL in Bezug auf die nach dem Anhang IV, Buchst. b) zu schützenden Pflanzenarten.

Die Rechtsentwicklung erzeugt jedoch einen Handlungsdruck, der über die Einfügung von Verboten in das Naturschutzgesetz hinausgeht: Um Aussagen darüber treffen zu können, dass Maßnahmen im Hinblick auf den Erhaltungszustand der geschützten Arten neutral sind oder um im Hinblick auf den Erhaltungszustand unproblematische Entnahmemengen überwachen zu können, sind verlässliche Kenntnisse über den Bestand und die landesweite Verbreitung erforderlich. Darauf aufbauend bedarf es gezielter Schutzmaßnahmen zur dauerhaften, nachhaltigen Gewährleistung günstiger Erhaltungszustände der Populationen, um signifikante negative Auswirkungen durch unbeabsichtigtes Fangen oder Töten von Individuen der Arten zu kompensieren.

In Hessen werden daher neben den im Rahmen des Gebietsschutzes zu ergreifenden Maßnahmen auch für die nach dem Anhang IV (und wo erforderlich auch Anhang V) der FFH-RL zu schützende Tier- und Pflanzenarten vorrangig in den Schutzgebieten (*wo erforderlich auch außerhalb*) geeignete Schutzmaßnahmen entwickelt.

Schutzziele

Rechtliche wie auch fachliche Grundlage der Maßnahmen für Arten des Anhanges II der FFH-RL in den FFH-Gebieten stellen die Erhaltungsziele gemäß der Natura 2000-VO des Landes Hessen dar. Sie weisen den Weg zur Bewahrung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände und sind Anknüpfungspunkt für das Verschlechterungsverbot, die Aufstellung der MMP sowie die daraus folgenden Handlungsverpflichtungen.

Für Arten des Anhanges IV (V) der FFH-Richtlinie können sogenannte Schutzziele zur Anwendung kommen. Die „Schutzziele“ für Anhang IV (V)-Arten der FFH-RL sind im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ der Anhang II-Arten der FFH-RL nicht Gegenstand der hessischen Natura 2000-Verordnung.

Musterformulierungen der „Schutzziele“ werden in der Anlage VI aufgeführt und näher erläutert. Schutzziele wurden nur für Arten formuliert, die im Anhang IV (V) der FFH-RL, nicht aber gleichzeitig im Anhang II der FFH-RL geführt werden.

Aus den „Schutzzielen“ resultieren im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ der Natura 2000-VO keine daraus folgenden Handlungsverpflichtungen gemäß Art. 6 (1) und (2) der FFH-RL.

Die „Schutzziele“ kommen nur im Rahmen der Maßnahmenplanung zur Geltung. Dies gilt insbesondere für die FFH-MMP, aber bedarfsweise auch für die MMP von Naturschutzgebieten und EU-Vogelschutzgebieten.

Dies ist entsprechend durch den Maßnahmenplaner zu kommunizieren.

Der MMP soll daher im Falle der Verwendung von „Schutzzielen“ an geeigneter Stelle folgenden Hinweis enthalten:

Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ entfalten im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ keine Handlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen / Bestände (*hier Anhang IV/V-Arten nennen*) gemäß Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitate führen. Abweichungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (*hier zuständige Stelle eintragen*) erfolgen.

Hinweise zur Anwendung

Voraussetzung für eine Berücksichtigung einer Anhang IV-Art der FFH-RL in einem Maßnahmenplan ist der für diese Art nachgewiesene landesweite oder zumindest regionale „ungünstige Erhaltungszustand“. Inwieweit ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, muss ggf. im Einzelfall vom Regierungspräsidium auf Basis der von Hessen-Forst FENA bereitgestellten Datengrundlage entschieden werden.

Die Schutzziele für FFH Anhang IV-Arten sind vorrangig in der Kulisse der Schutzgebiete (FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, ggf. auch VS-Gebiete) umzusetzen und in der jeweiligen MMP zu verankern (siehe Anlage VI).

Soweit in Hessen landesweite Artenhilfsprogramme oder vergleichbare Konzepte für Arten des Anhangs IV der FFH-RL aufgelegt wurden, gelten die Schutzziele für die definierten Schutzbereiche, für die gesonderte Artenmaßnahmenpläne nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatschG aufgestellt werden.

Die Schutzziele orientieren sich an den in Anlage VI aufgeführten Musterformulierungen. Weitere Hinweise zur Anwendung sind ebenfalls der Anlage VI zu entnehmen.

Eine vergleichbare Vorgehensweise empfiehlt sich auch für einige der FFH-Anhang V-Arten (Entscheidung über die Berücksichtigung einer Anhang V-Art trifft das RP).

Einen Sonderfall stellen Arten da, die sowohl im Anhang II wie ggf. auch in den Anhängen IV oder V geführt werden. Bei diesen Arten ist außerhalb der FFH-Gebietskulisse wie folgt vorzugehen:

Bei MMP außerhalb der FFH-Gebiete (z.B. MMP gemäß Kapitel 2.2, 2.3 oder 2.5) können für Arten, die sowohl im Anhang II als auch im Anhang IV der FFH-RL geführt werden, im Bedarfsfall die Inhalte der zu definierenden Schutzziele hilfsweise den in der Natura 2000-VO definierten Erhaltungszielen entlehnt und der jeweiligen Gebietssituation angepasst werden.

2.2 Der Maßnahmenplan in reinen VSG

In reinen Vogelschutzgebieten erfolgt bei der Einstellung ins NATUREG zumeist die Verschneidung zwischen ALK und Habitatstrukturkarte aus der VSG-GDE. Die erforderlichen zu planenden Maßnahmen orientieren sich auch hier (wie bei den FFH-Gebieten) an den Maßnahmenvorschlägen aus der GDE.

Beplant werden die wertgebenden Vogelarten aus der Natura 2000-Verordnung für die entsprechende Erhaltungsziele festgelegt sind. Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2 + 3) können nur dort festgesetzt werden, wo reale Artvorkommen durch Kartierung erfasst oder aus anderen belastbaren Quellen (Gutachten für Bauvorhaben, Daten der VSW etc.) nachgewiesen wurden. Bei großflächigen VSGen sind bei der GDE die Vogelarten i.d.R. nicht vollflächig erhoben worden, sondern nur in bestimmten ART (Arten repräsentative Teilflächen). Anhand der flächendeckenden Kartierung der Habitatstrukturen erfolgten aus den Daten der ART Rückschlüsse auf das Vorkommen der Vogelarten im gesamten Gebiet. Bei der Erstellung des MMPs können in Einzelfällen punktuelle Nachkartierungen, auch zur Bestandsbestätigung außerhalb der ART, durch das RP beauftragt werden, wenn z.B. die GDE Daten älter als 5 Jahren sind.

Planungsmethodisch kann aufgrund der Vielzahl der kennzeichnenden Vogelarten eines Vogelschutzgebiets bei der Planung von Habitatstrukturverbesserungen mit Leitarten gearbeitet werden (z.B. Leitarten für die Gruppe der Wiesenvögel, Leitarten für die Gruppe der Wasservögel), für die das Gebiet eine besondere Bedeutung hat. Dieses erfolgt in der Annahme, dass hiervon auch die Erhaltungsziele für die weiteren Vogelarten erfüllt werden.

Für Vogelarten mit nicht flächenhafter Verbreitung im VSG ist eine Kulisse von „**Hotspots**“, festzulegen, die zwingend insbesondere die kartierten Quellpopulationen enthält. Daneben sollen Areale festgelegt werden, in denen ein hinreichendes Entwicklungspotential (Maßnahmentyp 5) gegeben ist. Daraus wird sich eine Konzentration auf „**Hotspot**-Gebiete“ ergeben.

Es ist geboten, sich zunächst auf die bekannten und real vorhandenen „Hotspots“ zu konzentrieren (Gebiete mit der höchsten fachlichen **Priorität - I**). Dort ist flächenscharf mit Maßnahmen des Typs 2 oder 3 zu planen.

Daneben können auch ohne vorherige Nachkartierung konkrete, flächenscharfe Maßnahmen in solchen Gebietsteilen vorgesehen werden, in welchen es sich aufgrund der Habitatausstattung aufdrängt, dass sich auch dort Vorkommen der relevanten Arten befinden könnten. Bis zu einer Bestätigung eines signifikanten Vorkommens, sind diese jedoch als Maßnahmen des Typs 5 (Gebiete mit hoher fachlicher **Priorität – II**) einzustufen, auch wenn es sich im eigentlichen Sinn nicht um Entwicklungsmaßnahmen handelt.

Es gibt auch Flächen, die ein hohes Potential aufweisen und durch aufwertende Maßnahmen entwickelt werden könnten, so dass neue Habitats entstehen können. Ihre Umsetzung ist einerseits vermutlich für die Erreichung günstiger EHZ erforderlich. Da andererseits aber die Erfolgsaussichten nicht sicher prognostizierbar sind, gibt es keine Alternative dazu, diese Maßnahmen als rein freiwillige Entwicklungsmaßnahmen des Typs 5 (Gebiete mit fachlicher **Priorität – III**) einzustufen. Wenn keine aktuellen Daten mehr vorliegen, das Habitat aber begründet vermuten lässt, dass die Art noch vorkommt oder das Habitat wieder besiedelt werden könnte, sind dort Maßnahmen (Maßnahmentyp 5) zu planen.

Für unstete Arten mit unregelmäßigem Auftreten, tlw. auf unterschiedlichen Flächen, wie z.B. Wachtelkönig und Bekassine, sind proaktive Maßnahmenfestsetzungen kaum möglich, es kann i.d.R. nur reagiert werden, wenn aktuell ein Vorkommen bekannt wird.

Jeder Maßnahme ist einem Erhaltungszustand zu zuordnen. Dies soll nach dem Überwiegenheitsprinzip, anhand der Erhaltungszustände aller im Gebiet vorkommenden relevanten Arten, erfolgen. Sind z.B. die meisten der vorkommenden Arten im Erhaltungszustand B, würden die Maßnahmen alle dem Maßnahmentyp 2 zugeordnet.

Im Gegensatz zur FFH-Maßnahmenplanung gibt es aufgrund der Mobilität der Vogelarten und spezieller Habitatansprüche an den Lebensraum, neben flächenscharfen Maßnahmen auch solche Maßnahmen, die einem sogenannten **Suchraum** zugeordnet werden (vgl. Anlage VII). Für diesen gilt als Maßnahmenziel z.B. eine bestimmte zu benennende quantitative Strukturausstattung ohne genaue Festlegung der Einzelflächen. Hierdurch kann eine entsprechende Flexibilität bei der Umsetzung und eine größere Akzeptanz gegenüber den Landnutzern erreicht werden.

Die Anforderungen an die Planinhalte unterscheiden sich in Vogelschutzgebieten zum Teil deutlich von denen in FFH-Gebieten. Dieses hängt nicht zuletzt mit den Störeinwirkungen durch unspezifische Nutzergruppen zusammen. Während im FFH-Gebiet meist der Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps (z.B. LRT Magere Flachlandmähwiese oder Magerrasen) über eine vertragliche Vereinbarung mit einem Nutzer (z.B. Landwirt) realisierbar ist, wird sich die Maßnahmenplanung in Vogelschutzgebieten zudem mit der Vermeidung von Störungswirkungen auseinandersetzen müssen. Der Naherholungsdruck (Radfahrer, Spaziergänger, freilaufende Hunde) und der Badebetrieb können eine große Rolle spielen. In diesen Fällen kommt dem Kommunikationsauftrag eine noch größere Rolle zu, zumal dieser über den bilateralen Abstimmungsprozess hinausgeht und breitere Bevölkerungskreise erreichen muss.

Die Gewährleistung der Rastfunktion in der Maßnahmenplanung lässt sich oft nur über die Erarbeitung eines Besucherlenkungskonzeptes, Flächenankauf oder die Duldung von Fraßschäden erreichen.

2.3 Der Maßnahmenplan für Arten, für die kein Schutzgebiet ausgewiesen wurde

Bewirtschaftungspläne für Arten gem. §5 Abs. 1 Nr.2 HAGBNatSchG nehmen eine Sonderstellung ein, weil diese Pläne nicht wie sonst üblich von den Forstämtern oder den ALR, also auf der unteren Verwaltungsebene, sondern gem. §5 Abs. 2 Nr.3 HAGBNatSchG von den oberen Naturschutzbehörden zu erstellen sind. In diesen Bewirtschaftungsplänen werden Vorschläge zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen für Arten und zur Umsetzung von Artenhilfs- bzw. Artenschutzprogrammen gemacht.

Für welche Arten eine besondere Dringlichkeit zur Erstellung eines Maßnahmenplans besteht, entscheidet sich u.a. nach dem landesweiten Erhaltungszustand von FFH-Anhang-Arten und Vogelarten (Ampelschema). Aber auch für Arten, die nicht im Anhang der FFH-RL aufgeführt sind, für die aber eine besondere Gefährdung und Verantwortung des Landes besteht, können Bewirtschaftungspläne aufgestellt werden.

Voraussetzung für die Erstellung eines Maßnahmenplans ist i.d.R. ein bestehendes Artenhilfskonzept des Landes, auf dessen Grundlage die Planung erarbeitet wird. Die im Konzept aufgeführten Maßnahmenvorschläge sind auf ihre lokale Bedeutung und deren Umsetzbarkeit zu überprüfen und mit den örtlichen Akteuren abzustimmen sind. Maßnahmen innerhalb oder in der Nähe von Schutzgebieten, werden über das „normale“ Schutzgebietsmanagement umgesetzt und finanziert (Forstämter, ALR). Ist diese Zuordnung nicht möglich oder nicht sinnvoll, kann das Regierungspräsidium auch mit Dritten die Umsetzung, Betreuung und/oder Finanzierung einer Maßnahme vereinbaren. Maßnahmen in aktiven Abbaugebieten oder an Industriestandorten bleiben den artenschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten oder sind Gegenstand eines Vertrages. Sie sind daher nicht Teil des Maßnahmenplans.

Alle wichtigen Festlegungen (z.B. Abgrenzung der Maßnahmenräume, organisatorische Zuordnung, umsetzbare Maßnahmen) fließen in den Maßnahmenplan ein. Für Maßnahmen, die innerhalb der Schutzgebiete durchgeführt werden, werden Planung und Vollzug in NATUREG dokumentiert. Auch die, ggf. außerhalb der Schutzgebiete erforderlichen Maßnahmen werden in NATUREG abgebildet. Das RP Darmstadt hat in seinem Artenbericht für Südhessen 2009-2011 die Herangehensweise und die ersten Ergebnisse zusammengestellt.

Die Gliederung der Maßnahmenpläne für Arten erfolgt abweichend von der Standardgliederung entsprechend der Vorgaben der Anlage II B.

2.4 Der Maßnahmenplan für Fließgewässer in Schutzgebieten

2.4.1 Besonderheiten an Gewässern, Synergien zur Wasserrahmenrichtlinie

Die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG, kurz WRRL) hat das Ziel, einen guten ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers herzustellen. Ein wichtiger Bestandteil des guten ökologischen Zustandes ist die Durchgängigkeit der Gewässer und die gute Gewässerstruktur. Besonders in den Flussauen stimmt die Zielsetzung der WRRL in großen Teilen mit der Zielsetzung der FFH-RL für Arten und Lebensräume überein. Im Gegensatz zur FFH-RL gibt es für die Umsetzung der WRRL allerdings eine deutliche Fristsetzung von der EU. Dem-

nach soll der gute Zustand bis 2015, mit Einbezug einer Verlängerungsmöglichkeit bis 2027, erreicht sein.

Durch die gemeinsame Bearbeitung der Belange kann eine optimale Nutzung der bestehenden Synergien erzielt werden und die Zielerreichung der WRRL kann durch die Natura 2000-Planung unterstützt werden. Für die MMP an Fließgewässern mit Wasserrahmenrichtlinien-Relevanz stellt der Einbezug dieser weiteren Rechtsmaterie allerdings besondere Anforderungen an die Planung.

Die Planungsräume können im Rahmen der Synergienutzung WRRL+Natura 2000 auch über die bestehenden Grenzen von FFH-Gebieten hinaus gehen, wenn dies durch die Vorgaben des Maßnahmenprogrammes der WRRL (WRRL MaPro) geboten erscheint. Außerhalb der FFH-Gebiete wird grundsätzlich die Fließgewässerparzelle plus einem 10 Meter Randstreifen beidseitig des Gewässers beplant. In besonderen Fällen kann es sinnvoll sein, den Planungsbereich darüber hinaus zu erweitern, so z.B. wenn eine Flussaue komplett mit in die Planung einbezogen werden soll. Andererseits kann es auch zweckdienlich sein, bestehende FFH-Gebiete auf ihre Fließgewässeranteile mit Randstreifen zu reduzieren und Flächenanteile des FFH-Gebietes, die keinen Fließgewässerbezug aufweisen, in einem gesonderten Planungsraum darzustellen. **Die Festlegung des Planungsraumes erfolgt durch die Regierungspräsidien.**

Im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahmenplanung wird die Betrachtung weiterführender Planungsgrundlagen der WRRL notwendig. Die wichtigsten Planungsgrundlagen der WRRL sind im Folgenden aufgelistet:

- WRRL MaPro, enthält die Planungsgrundlagen der WRRL in Form von Maßnahmengruppen
- GESIS Datenbank, enthält Informationen zur Gewässerstrukturgüte
- Datenbank Wanderhindernisse
- Befischungsdaten des HLUg und der Fischereibehörden
- Daten der Hegegemeinschaften

Die Zielsetzung einer gemeinsamen Maßnahmenplanung im Sinne der WRRL ist die räumliche und inhaltliche Konkretisierung der Maßnahmenvorschläge aus dem WRRL-MaPro. Da die Herleitung der einzelnen Maßnahmen bei Maßnahmenplänen mit Bezug zur WRRL zusätzlich auf den o.g. Planungsgrundlagen basiert, ist die Erstellung von einer Bestands- und Defizitkarte zu empfehlen, in denen alle planungsrelevanten Grundlagen noch einmal kartographisch zusammengeführt werden.

Die im MMP vorgesehenen Maßnahmen sind durch die jeweilige Wasserbehörde in genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Maßnahmen zu unterscheiden. Durch die Entscheidung über die Genehmigungserfordernis bestimmt sich dann die erforderliche Planungstiefe im MMP. Bei genehmigungsfreien Maßnahmen muss der MMP eine ausreichende Planungstiefe besitzen, um eine Umsetzung direkt aus dem Maßnahmenplan heraus anzuschließen. Bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen sollen die Maßnahmen in Form von Skizzen und Erläuterungen soweit vorbereitet werden, dass eine entsprechende Umsetzungsplanung aus den Vorgaben des MMP angeschlossen werden kann.

Durch diese Vorgaben ergeben sich auch im Bereich der Absprachen und Kommunikationsprozesse Besonderheiten für den Planer. So sind über die regulär in der Maßnahmenplanung zu beteiligenden Stellen hinaus in besonderem Maße die Oberen- und Unteren Wasserbehörden in die Planung einzubeziehen. Auch die örtlichen Fischereiverbände, - ausübungsberechtigten sind im Planungsprozess zu beteiligen. Maßnahmen, die direkt im Gewässer geplant werden, betreffen in den häufigsten Fällen die Kommunen als Gewässerunterhaltungspflichtige. Daher sind auch bestehende Planungen der Kommunen sowie laufende Flurbereinigungsverfahren, in denen häufig die Umlegung der Gewässerrandstreifen in kommunales Eigentum geplant wird, unbedingt mit in den Planungsprozess einzubeziehen.

Konflikte zwischen der Zielsetzung der WRRL und der FFH-RL sind nur in Ausnahmefällen zu erwarten, beispielsweise wenn sich durch das Schleifen eines Wehres eine Veränderung des Wasserhaushaltes für einen angrenzenden Lebensraumtyp ergibt. In diesen Fällen ist eine Abwägung der Belange auf Ebene des Regierungspräsidiums, ggf. unter Einbezug der FENA zu treffen und die Entscheidung zu dokumentieren.

2.4.2 Besonderheiten an Gewässern, fischereirechtliche Hegeplanung

Das Verhältnis der fischereirechtlichen Hegeplanung zur Natura 2000-Maßnahmenplanung ist in § 6 Abs. 1 der VO über die Hegegemeinschaften an Gewässern (GVBl vom 30.12.2008, S.1078 ff) geregelt. Das Einvernehmen der Oberen Naturschutzbehörde zum Hegeplan ist erforderlich.

Maßgebend für die Hegeplanung ist eine einheitliche Gewässerbetrachtung (Einzugsgebiet) ggf. auch über die Grenze des Regierungsbezirks hinaus. Die Bildung von Hegegemeinschaften an Gewässern hat 2010 begonnen und wird in den nächsten Jahren sukzessive umgesetzt. Die jeweilige Untere Fischereibehörde des Landkreises initiiert den Prozess, beruft den Vorstand und organisiert das Mitgliederverzeichnis.

Hegegemeinschaften sind von der Rechtsform eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Ihre Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Mitglieder sind die Fischerausübungsberechtigten oder auch die Fischereirechtshaber anstelle der Pächter. Die Hegegemeinschaften erstellen den Hegeplan basierend auf bereits erhobenen Daten.

Wer sind die Ansprechpartner:

Der Hegeplan beinhaltet die Natura 2000-Maßnahmen (vgl. § 6 VO über die Hegegemeinschaften an Gewässern). Weil die Bildung der Hegegemeinschaften und die Erstellung der Hegepläne noch andauern, wird der Natura 2000-Maßnahmenplan i.d.R. zuerst fertig sein. Von der Gewässerstrecke deckt dieser nur einen kleinen Abschnitt vom Hegeplan ab, der räumlich i.d.R. weit über den Maßnahmenplan hinausgeht. Bei jedem Natura 2000-Maßnahmenplan an Gewässern sollen die Akteure der Fischerei rechtzeitig in den Planungsprozess mit einbezogen werden.

Aus diesem Grund sind alle Maßnahmenplaner aufgefordert, bei den UFiBen nach den örtlichen Akteuren der Fischerei (örtliche Pächter bzw. Fischereirechtshabern) nachzufragen. Ob diese später in der Hegegemeinschaft eine entscheidende Rolle spielen, ist nebensächlich, solange ÄLR und FÄ sich über

diesen Weg bemüht haben, eine Abstimmung und Einbeziehung mit der Fischerei herzustellen. Seitens ONB und OFiB wird im Planungsprozess darauf geachtet, dass dieser Verfahrensweg eingehalten wird.

Hegepläne werden im Einvernehmen mit der ONB und im Benehmen mit der OWB erarbeitet. Eine enge gegenseitige Transparenz und Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Dezernaten des Regierungspräsidiums ist gewährleistet. Anregungen, Besonderheiten und Wünsche aus Sicht der Fischereipächter im Maßnahmenplanungsprozess können zum Beispiel sein: Laichzonen, Vermeidung von Störungen (durch Kanubetrieb), Schaffung von Ruhezeiten, Festlegung von Angelzonen, die mit dem VSG harmonisieren und Angeltabuzonen.

Die Gliederung der Maßnahmenpläne mit Einbezug der Wasserrahmenrichtlinie/ fischereirechtlicher Hegeplanung erfolgt abweichend von der Standardgliederung entsprechend der Vorgaben der Anlage II C.

2.5 Der Maßnahmenplan in reinen Naturschutzgebieten (ohne Natura 2000-Bezug)

In den Naturschutzgebieten findet durch Umsetzung der bisherigen Pflegepläne in das NATUREG-Planungsjournal keine Änderung hinsichtlich der bestehenden Einordnung von Maßnahmen statt. Maßnahmen in Naturschutzgebieten ohne Natura 2000-Bezug werden den Maßnahmentypen 1, 5 oder 6 zugeordnet. Wenn in Ausnahmefällen bekannt ist, dass Natura 2000-Arten oder LRTen im Naturschutzgebiet vorkommen, deren Erhalt jedoch nicht durch die Maßnahmen im Sinn der Schutzziele der NSG-VO abgedeckt sind, sollen diese Arten oder LRTen in den textlichen Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen benannt werden.

Liegen für das Naturschutzgebiet keine entsprechende Geometrien im NATUREG vor, die eine kartographische Darstellung der Maßnahmen ermöglichen, können die Karten des Pflegeplans als pdf-Anlage im NATUREG verknüpft werden. In der Maßnahmenbeschreibung wird dann auf die pdf-Karte verwiesen.

Soweit mit dieser Umsetzung eine Änderung oder Fortschreibung von Maßnahmen erfolgt, gelten die hierzu festgelegten Regeln fort.

Die Gliederung neuer mittelfristiger Maßnahmenpläne in reinen Naturschutzgebieten erfolgt in Anlehnung an die Standardgliederung für Natura 2000 Gebiete (siehe Anlage II A).

Zur Zuordnungsfähigkeit der Maßnahmen nach der Kompensationsverordnung wird auf die beigefügte Übersicht verwiesen (siehe Anlage VIII).

3 Maßnahmenarten

In den FFH- und Vogelschutzgebieten konkretisiert der Maßnahmenplan fachgutachterlich die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der festgelegten Erhaltungsziele. Darüber hinausgehende Maßnahmen sollen sich auf Ausnahmefälle beschränken. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt soweit als möglich im Konsens mit den Nutzern/Eigentümern unter vorrangiger Anwendung des Instrumentes des Vertragsnaturschutzes. Die örtliche Maßnahmenzuordnung orientiert sich im Offenland für geplante Agrarumweltmaßnahmen, soweit möglich, an den landwirtschaftlichen Schlägen. Diese können als Infolayer im NATUREG eingeblendet werden.

Bei der Planung haben Maßnahmen Vorrang, die sich aus den EHZ der Natura 2000-VO ableiten und daher verpflichtend sind und den Meldegrund des Gebietes ausmachen oder sich aus Fachkonzepten des Landes ableiten.

Die Struktur der Maßnahmen ist nach Maßnahmenarten aufgebaut. Sie stellt sich wie folgt dar:

Die Zuordnung der Maßnahmenflächen zu einem Maßnahmenart erfolgt nach dem fachlichen „Überwiegenheitsprinzip“, um eine Zersplitterung in Kleinstflächen, welche nicht mehr praktisch handhabbar sind, zu vermeiden. Sie sollten sich zumindest an den Wirtschaftseinheiten orientieren.

Alle Maßnahmen dürfen nur jeweils einem Maßnahmenart zugeordnet werden! Eine Mehrfachzuordnung ist nicht zulässig.

Im Maßnahmenplan verpflichtend zu planen sind Maßnahmen der Maßnahmenarten 2 und 3. Die Maßnahmenarten 2 und 3 sind „geeignete Erhaltungsmaßnahmen“ gemäß Artikel 6 (1) der FFH-Richtlinie.

Für die Maßnahmenarten 4 und 5 besteht keine Planungsverpflichtung. Diese sollen möglichst nach vorheriger Zustimmung des Eigentümers aufgenommen werden. Die Umsetzung der Maßnahmenvorschläge in den Maßnahmenarten 4 und 5 kann generell nur freiwillig, beispielsweise im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen oder als Kompensationsmaßnahme, erfolgen. Maßnahmen dieses Typs sind als Kohärenz sicherungsmaßnahmen, aber auch als Ersatzmaßnahmen anerkennungsfähig. Gemäß Artikel 6 (4) der FFH-Richtlinie können die Maßnahmen der Kategorien 4 und 5 als Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden, um die Kohärenz des Netzes Natura 2000 zu gewährleisten.

Eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bezüglich der Anerkennungsfähigkeit der Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen ist notwendig. Im Falle einer Nutzung als Ersatzmaßnahme können Zusatzpunkte gemäß Kompensationsverordnung für Maßnahmen in Natura 2000 Gebieten gewährt werden (siehe Anlage VIII). Eine Anrechnung auf Kompensationserfordernisse i.S.d. Eingriffsregelung ist jedoch nur möglich, soweit die Maßnahme auf einen Eingriff angerechnet wird und nicht zur Aufrechnung einer sich abzeichnenden oder befürchteten Verschlechterung des Gebietes herangezogen wird.

Maßnahmentyp 1:

Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT- und Arthabitatflächen:

Ausgeübte oder vorgesehene Nutzungen, die ohne einen fachlich erkennbaren Zusammenhang mit der Erhaltung der Natura 2000-Schutzobjekte und ohne erkennbare schädliche Einwirkung auf den derzeitigen Zustand der Schutzobjekte in den FFH-Gebieten sind, sollen auch weiterhin ausgeübt und soweit möglich durch flankierende vertragliche Vereinbarungen langfristig gefördert und gesichert werden. Für derartige Flächen ohne unmittelbare Bedeutung für bestehende LRT, ohne Habitatfunktion für Arten der FFH-Richtlinie und ohne besondere Funktionen für andere naturschutzfachlich wertvollen Pflanzenbestände oder Tierpopulationen kann eine spezifizierte Maßnahmenfestlegung unterbleiben. Mit der Darstellung dieses Maßnahmentypes und der im Regelfall zugeordneten Maßnahme der ordnungsgemäßen Nutzung nach Fachrecht (NATUREG-Maßnahmencode 16.xx) belegt der Maßnahmenplan, dass auch diese Nutzungen dem Gebietsmanagement dienen. Zur Erhaltung des Gebietscharakters und seiner Entwicklungspotenziale im Hinblick auf die Erhaltungsziele wird der Abschluss von Verträgen zur Nutzungssicherung angestrebt.

Diese Maßnahmen sind weder als Kohärenzsicherungsmaßnahmen noch als Ersatzmaßnahmen anerkennungsfähig (vgl. Anlage VIII).

Maßnahmentyp 1 kann als Auffangziffer für alle Flächen verstanden werden, für die keine planerische Aussage notwendig ist.

Maßnahmentyp 2 (Erhaltungsmaßnahmen):

Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell sehr guten/ guten Erhaltungszustandes für LRTen oder Arten erforderlich sind (A/B erhalten):

Die Beplanung der LRT-Flächen und Arthabitate dieses Maßnahmentyps ist Hauptaufgabe des Maßnahmenplans. Ausgeübte oder vorgesehene Nutzungen, die den derzeitigen sehr guten oder guten Erhaltungszustand von LRTen oder Populationen bzw. deren Habitaten in den FFH-Gebieten indirekt oder direkt herbeigeführt haben oder diesen Zustand nachhaltig stützen, sollen auch weiterhin ausgeübt und vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen gesichert werden.

Die entsprechenden Maßnahmen werden mit Hilfe der NATUREG-Maßnahmencodes erfasst. Mit dieser Beschreibung werden diese Nutzungen Bestandteil des Natura 2000-Gebietsmanagements und bedürfen im Regelfall keiner weiteren Anzeige nach § 34 Abs. 6 BNatSchG. Durch die entsprechende Eintragung im Planungsjournal wird auch eine Zuordnung zu dem einschlägigen Förderweg getroffen.

Soweit zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes aktive Maßnahmen der Naturschutzverwaltung erforderlich sind, welche nicht durch die ordnungsgemäße Nutzung abgedeckt werden, können diese unter Maßnahmentyp 2 entsprechend geplant werden.

Diese Maßnahmenkategorie ist weder als Kohärenzsicherungsmaßnahme noch als Ersatzmaßnahme anerkennungsfähig (siehe Anlage VIII).

**Maßnahmentyp 3 (Erhaltungsmaßnahmen):
Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von
LRTen und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell
ungünstig ist (C > B)**

Neben der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes besteht entsprechend der FFH-Richtlinie eine grundsätzliche Verpflichtung des Landes, diesen, wo er derzeit nicht besteht durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen. Der Zeitpunkt der Umsetzung, Art und Umfang der Maßnahmen sowie deren rechtliche Qualität (rechtlich administrativ oder vertraglich) ist jedoch fallweise unterschiedlich, - je nach Dringlichkeit und Erreichbarkeit des Zieles entsprechend der absehbaren (natürlichen) Entwicklung. Vorrangig zu bearbeiten sind dabei prioritäre sowie in Hessen sehr seltene LRTen und Arten. Auch diese Maßnahmen sind für die Planung und Umsetzung von besonderer Wichtigkeit.

Die Maßnahmen sind mit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten abzustimmen und nach Möglichkeit in dessen Bewirtschaftung einzubinden. Sind die Eigentümer nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, ist wie bei der NSG-Pflege zu verfahren. Die Vorgaben des § 65 BNatSchG sind zu beachten.

Maßnahmen dieses Maßnahmentyps können sowohl vertraglich vereinbart werden oder als Ersatzmaßnahme, jedoch ohne Zusatzpunkte gem. Kompensationsverordnung für Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten, Verwendung finden (siehe Anlage VIII).

Diese Maßnahmenkategorie ist als Kohärenzsicherungsmaßnahme nicht anerken-
nungsfähig.

**Maßnahmentyp 4 (Entwicklungsmaßnahmen):
Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRTen und Arten bzw. deren Habi-
taten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B
> A):**

Soweit durch geeignete Maßnahmen eine Qualitätsaufwertung (Wertstufensteigerung von B nach A) erreicht werden kann, soll diese mit dem Flächennutzer erörtert und im Maßnahmenplan dargestellt werden.

Zur Frage der Eignung als Kohärenzsicherungs- oder Ersatzmaßnahme wird auf die Anlage VIII verwiesen.

**Maßnahmentyp 5 (Entwicklungsmaßnahmen):
Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT- Flächen zu zusätzli-
chen LRT- Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern
das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Biotoptyp >
LRT/Arthabitat):**

Solche Maßnahmen und Planaussagen stellen das Entwicklungspotenzial eines Ge-
bietes dar und sind vorrangig dann zu planen, wenn an anderer Stelle im betroffenen

Gebiet eine für die Erhaltungsziele abträgliche Entwicklung eindeutig erkennbar ist und insofern ein Ausgleich (Gewährleistung der Kohärenz) dargestellt werden muss. Ansonsten soll der Maßnahmenplaner / die Maßnahmenplanerin entsprechende Maßnahmen entwickeln und soweit möglich nach Abklärung mit den Vorstellungen der Grundeigentümer in der Planung berücksichtigen.

Der Maßnahmentyp 5 ergibt sich durch die gutachtliche Einschätzung der Entwicklungsmöglichkeiten im Einzelfall. (Zusammenspiel von GDE-Aussage und Prognose des Maßnahmen-Planers aufgrund der örtlich in Erfahrung gebrachten Verhältnisse)

**Maßnahmentyp 6:
Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen**

Maßnahmenvorschläge in einem Naturschutzgebiet, die aufgrund der Zielsetzung oder Vorgabe der NSG-Verordnung geplant werden und / oder Maßnahmen, die keinem der Maßnahmentypen 1-5 zugeordnet werden können.

Zur Frage der Eignung als Kohärenzsicherungs- oder Ersatzmaßnahme wird auf die Anlage VIII verwiesen.

4 Regelablauf der Maßnahmenplanung

4.1 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die örtliche Erarbeitung der Maßnahmenplanung richten sich nach dem Erlass vom 18.03.2005. Grundsätzlich werden die Gebiete mit überwiegendem Offenlandanteil von den Fachdiensten ländlicher Raum bzw. ehemaligen Ämtern für den ländlichen Raum (ALR) des Landrats und die Gebiete mit überwiegendem Waldanteil von den Forstämtern bei Hessen - Forst (FA) beplant. Bei Mischgebieten entscheidet das RP über die Zuständigkeit. Im begründeten Einzelfall kann das RP auch Dritte mit der Erstellung eines MMP sowie mit der operativen Gebietsbetreuung beauftragen.

Gegebenenfalls kann die Erstellung eines Wald- bzw. Offenlandbeitrags beauftragt werden, der durch die federführende Behörde in den Gesamtplan integriert wird. Die Entscheidung über die federführende Zuständigkeit liegt beim RP.

4.2 Materialien

Folgende Materialien sind als gebietspezifische Planungsgrundlage von Bedeutung:

- Die Materialien der Grunddatenerhebung (GDE):
Die GDE stellt mit ihren Maßnahmenvorschlägen einen Rahmen für die umsetzungsorientierte Maßnahmenplanung dar.
- Die Erhaltungsziele nach der Natura 2000-Verordnung.
- Artenhilfskonzepte des Landes (AHK) je nach Vorkommen im jeweiligen Gebiet
- Sonstige Informationen
(z.B. bei NSG- Betroffenheit Schutzwürdigkeitsgutachten, Monitoringgutachten, Erfolgsgutachten, Rahmenpflegeplan, sonstige Gutachten).
- Sonstige gebietsbedeutsame Fachinformationen.

Diese werden im Regelfall der lokal arbeitenden Maßnahmenplanerin/ dem Maßnahmenplaner durch das Regierungspräsidium zur Verfügung gestellt.

Weitere gebietsbedeutsame Informationen sollen durch die lokal zuständigen Naturschutzbehörden, ehrenamtliche Gebietsbetreuer, Gebietskenner, Beauftragte der Staatlichen Vogelschutzwarte und die Kommunen beigesteuert werden.

4.3 Standardgliederung der mittelfristigen Maßnahmenplanung

Zur Gewährleistung einer vergleichbaren Qualität sind für alle Bewirtschaftungspläne die festgelegten Standardgliederungen sowie die Texttabellenvorgaben – Anlagen II und III - einzuhalten.

Die textlichen Erläuterungen sollen eine kurze und prägnante Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen darstellen.

Maßnahmenfestlegungen, die von den Empfehlungen der GDEen und/oder AHK abweichen, sind nachvollziehbar zu begründen und mit dem RP vorab zu erörtern.

Kommt es bei der Überlagerung verschiedener Schutzgebiete zu Zielkonflikten, sind die Gründe für die Entscheidung entsprechend zu dokumentieren.

Zur Orientierung sei beispielhaft auf die folgenden mittelfristigen Maßnahmenpläne verwiesen, in denen insbesondere der Abschnitt 5 (Maßnahmenbeschreibung) vorbildlich angelegt ist:

- "Am Berger Hang"
- "Kranichsteiner Wald"
- „Grünland bei Ober- und Niederhörten“
- „Schelder Wald“

Weitere Beispiele können bei den RPen angefragt werden.

4.4 Ausarbeitung von Maßnahmen und Organisation des Informationsprozesses

Die Bearbeitung der Maßnahmenvorschläge aus der Grunddatenerhebung und/oder AHK wird wie folgt durchgeführt:

- Die Maßnahmenvorschläge der Grunddatenerhebung und/oder AHK werden von der Maßnahmenplanerin / dem Maßnahmenplaner hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit überprüft. Bei dieser Prüfung ist insbesondere bei Entwicklungsmaßnahmen ein strenger Maßstab anzuwenden. Die Aufnahme von zusätzlichen oder andersartigen Maßnahmen neben den Vorschlägen aus GDEen und/oder AHK ist nur im zu begründenden Ausnahmefall zur Bewahrung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände sinnvoll.
- Diese Vorschlagsliste der Maßnahmenplanerin / des Maßnahmenplaners ist mit der jeweiligen Projektleitung des Regierungspräsidiums abzustimmen.
- Aus der abgestimmten Vorschlagsliste erarbeitet die Maßnahmenplanerin / der Maßnahmenplaner Vorschläge für die im jeweiligen Gebiet relevanten Lebensraumtypen und Arten.

Diese Vorschläge werden in den nachfolgend dargestellten Informations- und Abstimmungsprozess eingebracht.

Die in der Maßnahmenplanung vorgesehenen Maßnahmen können nur auf der Grundlage von Akzeptanz und Mitwirkung der Eigentümer und Nutzer erfolgreich umgesetzt werden. Weiterhin ist es erforderlich, im Zuge einer sach- und bedarfsgerechten Information die lokalen Akteure aus Kommunen, ggf. Wirtschaft und Interessenverbänden einzubinden. Teilnehmerkreis und Informationsumfang sind auf die lokalen Gegebenheiten und das jeweils zu bearbeitende Gebiet auszurichten und werden zwischen RP und dem Bearbeiter / der Bearbeiterin des Maßnahmenplans abgestimmt.

Grundsätzlich gilt: Nur durch eine frühzeitige Einbindung kann die nachfolgende Umsetzung von Maßnahmen, dem Prinzip der Vorrangigkeit von Verträgen statt ordnungsrechtlicher Schritte erfolgen. **Das gesamte Verfahren der Maßnahmenplanerarbeit stellt einen permanenten Prozess der Information und Konsensfindung dar.**

Die Maßnahmenplanerin / der Maßnahmenplaner unterrichtet bei Konflikten rechtzeitig das RP zur Abstimmung über den weiteren Verfahrensweg. Nur nach intensiver

Sachbewertung ist es möglich, ordnungsrechtliche Schritte anzudrohen und ggf. einzuleiten. D.h. bevor Vollzugschritte gemäß § 15 (2) oder (3) HAGBNatSchG durch das RP zur Anwendung kommen, müssen alle anderen Lösungswege ausgeschöpft worden sein. Der Verfahrensprozess des Maßnahmenplans setzt die Grundlage für den Vollzug.

An den bisher getroffenen Festlegungen zur Beteiligung in mittelfristigen Pflegeplänen (Rahmenpflegepläne) für Naturschutzgebiete tritt keine Änderung ein.

Der informelle Prozess der Maßnahmenplanung unterliegt nicht den förmlichen Bindungen des § 63 BNatSchG. Das Ergebnis von Gesprächen, Vereinbarungen bzw. Abstimmungen, auch bilateral mit Eigentümern oder Nutzern, ist durch den Maßnahmenplaner/die Maßnahmenplanerin zu dokumentieren.

Betriebsdaten – gleich ob forst- oder landwirtschaftlich – werden in der Maßnahmenplanung nicht diskutiert, da diese für die Maßnahmenbestimmung keine Bedeutung haben.

Die nachfolgende Aufzählung (nicht abschließend) soll den Kreis der Akteure sowie deren Aufgaben- bzw. Interessenspektrum aufzeigen:

Eigentümer und/ oder Nutzer

Die Weiterführung der Nutzung bzw. auch der Nichtnutzung, welche den festgestellten günstigen/ sehr günstigen Erhaltungszustand herbeigeführt hat, steht im Mittelpunkt aller Maßnahmenbetrachtungen. Insofern soll der jeweilige Eigentümer oder Nutzer über die positive Bandbreite der ausgeübten und möglichen Nutzung informiert werden.

Erforderliche Nutzungsänderungen werden soweit möglich mit dem jeweiligen Nutzer erörtert. Auf die Beratung durch die jeweiligen Fachverwaltungen und die ggf. erforderliche Anzeige nach § 34 Abs.6 BNatSchG sowie auf bestehende Fördermöglichkeiten ist hinzuweisen.

Die Entscheidung über die Art der Beteiligung bleibt dem Bearbeiter/ der Bearbeiterin der Maßnahmenplanung überlassen.

Eigentümer und/ oder Nutzer im Sinne dieses Abschnitts können auch solche Personen sein, deren Flächen oder Anlagen an das Natura 2000-Gebiet angrenzen und voraussichtlich durch Maßnahmen innerhalb des Gebiets betroffen werden können (z.B. Firmengelände).

Die Flächeneigentümer und -nutzer sind im Rahmen der Maßnahmenplanung über die Vorhaben zu informieren. Können die Eigentümer der Flächen mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden, so sind sie über die Planungen im Rahmen einer ortsüblichen Bekanntmachung zu informieren.

Kreisausschuss und Kommunen:

Die frühzeitige Einbindung des Kreisausschusses ist zur Abklärung der landwirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Fördermöglichkeiten sowie der realisierten oder potentiellen Kompensationsmaßnahmen erforderlich (Untere Naturschutzbehörde, ALR). Gleiches gilt für die frühzeitige Einbindung der Kommunen. Hier tritt neben die Frage vorhandener oder potentieller Kompensationsmaßnahmen aus der Bauleitplanung auch die allgemeine Information über die Umsetzung der Maßnahmen und der Abstimmung einer möglichen Beteiligung der Kommune (z. B. Informations-

beschilderung, Einbindung der Schutzgebiete in Naherholungskonzepte). Es ist erklärtes Ziel des Landes, möglichst viele Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten über Kompensationsverpflichtungen umzusetzen.

In der Beteiligung ist auch auf die Betroffenheit anderer Schutzgebiete, z.B. Wasserschutzgebiete, einzugehen. Bei Fließgewässern sind die Unteren Wasserbehörden und die Unteren Fischereibehörden frühzeitig mit einzubinden. Synergieeffekte der WRRL sollen dabei genutzt werden.

Naturschutzvereinigungen und Verbände der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft:

Zur Gewährleistung eines transparenten Verfahrens sind nach lokaler Situation die o. g. Vereinigungen und Verbände in die Erstellung der Maßnahmenplanung einzubinden. Die Umsetzung abgestimmter Maßnahmen durch lokale Naturschutzgruppen, durch einen LPV oder andere Gruppen hat in der Naturschutzgebietspflege eine bewährte Tradition und soll damit auch in das Verfahren der Natura 2000-Gebietspflege übernommen werden. Eine finanzielle Förderung dieser Arbeiten ist möglich.

Die lokalen Akteure des Naturschutzes sind i.d.R. über die anerkannten Landesverbände zu den Informationsterminen einzuladen.

Zweckverbände:

Zweckverbände können durch die Festlegung von Maßnahmen in ihrem Aufgabebereich betroffen sein. Ebenfalls können diese Träger von Maßnahmen sein, wenn sich Maßnahmen mit deren originären Aufgaben decken.

Hessen-Forst:

Im Wald erstellt ein durch das RP beauftragtes Forstamt den Maßnahmenplan, oder bei größeren Gebieten mit viel Offenland den Fachbeitrag Wald. Im Staatswald vertritt Hessen-Forst auch die Eigentümerinteressen des Landes.

Die Umsetzung von Maßnahmen im Wald soll im Regelfall im Staats- und Kommunalwald durch Hessen-Forst erfolgen.

Andere Einrichtungen, Organisationen:

Je nach Erhaltungsziel des Gebiets können weitere Einrichtungen, Organisationen oder Verbände betroffen sein (Industrie- oder Handwerkskammer, forstwirtschaftliche Vereinigungen, Straßenbaulastträger, Jagdgenossenschaft, Fischereiliche Hegegemeinschaft, Sportverbände etc.) Über ihre Einbindung wird fallweise nach Betroffenheit entschieden.

Sind von andern TÖBs Maßnahmen im Gebiet geplant, sind diese möglichst frühzeitig zu informieren und die Planungen aufeinander abzustimmen (z.B. Planung einer Umgehungsstraße → Hessen Mobil, Flurneuordnungsverfahren etc.)

Generell ist bei allen Planungen mit Gewässerbezug die obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums zwecks Abstimmung mit dem Maßnahmenprogramm nach WRRL zu beteiligen. Zum Sonderfall der Maßnahmenplanung an Gewässern vgl. Kap. 2.4.

Beauftragte der Vogelschutzwarte:

Bei Bewirtschaftungsplänen für Vogelschutzgebiete oder bei Fragen des Vogelschut-

zes in anderen Gebietskategorien sind nach § 5 (3) HAGBNatSchG die Beauftragten der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland zu beteiligen.

Die sachgerechte Organisation des Informationsprozesses ist Aufgabe des Maßnahmenplaners / der Maßnahmenplanerin.

Die lokale Information erfolgt im Regelfall in ein bis zwei Informationsterminen, Bedarfsgerechte Abweichungen sind nach Abstimmung mit dem RP möglich.

Fertig gestellte Bewirtschaftungspläne werden den am Abstimmungsprozess Beteiligten kostenfrei in Textform (als pdf-Datei) zur Verfügung gestellt. Die Verteilung soll im Regelfall per Datenträger durch das RP erfolgen.

4.5 Dokumentation des Verfahrens und Informationsprozesses

Der gesamte materielle Gebietsschutz, der bei den NSGen auch in der Schutzverordnung bewältigt werden muss (d.h. die inhaltliche Auseinandersetzung mit Ge- und Verboten), ist bei Natura 2000 auf die Mittelfristige Maßnahmenplanung (MMP) verlagert. Im Maßnahmenplan werden die fachlichen Entscheidungen für das Gebietsmanagement getroffen und der Gebietsschutz in seiner Bestimmtheit ergänzt. Daher sind hier bestimmte Regularien und Anforderungen bedeutsam, die den Planungsprozess prägen.

Dieses gilt insbesondere für den nach § 5 (3) HAGBNatSchG geforderten „Ausgleich der Interessen“ und die intensive Einbindung der Gemeinden, um die Grundlage für die nach § 5 (3) HAGBNatSchG erforderliche Benehmensherstellung mit den kommunalen Planungsträgern zu schaffen.

Darüber hinaus kommt der fachlichen und rechtlichen Bestimmtheit der Maßnahmen für die Natura 2000-Schutzgüter eine besondere Bedeutung zu. Das heißt, die parzellenscharfe Festlegung von Maßnahmen und Nutzungen für den günstigen Erhaltungszustand der Schutzobjekte erklärt sich aus den Inhalten der GDE. Daher ist auf eine entsprechende Verständlichkeit in der Beschreibung und Bestimmtheit in der Maßnahmenfestlegung zu achten. Kann auf Grund der aktuellen Situation vor Ort die gewünschte Bewirtschaftung nicht umgesetzt werden, ist zu prüfen, ob andere Maßnahmen nicht ebenfalls geeignet wären. Diese weiteren Möglichkeiten sollen im Text aufgezeigt werden.

Nur durch GDE und MMP kann ein Eigentümer/Nutzer erfahren, ob und wo er ggf. mit dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot nach § 33 (1) BNatSchG in Konflikt kommen kann.

Aus den vorgenannten Grundsätzen ergeben sich als wesentliche Aufgaben des Maßnahmenplaners daher:

- 1.** Information der Eigentümer und Nutzer von Flächen mit LRT- oder Artvorkommen, ob und wo sie mit dem Verschlechterungsverbot in Konflikt kommen können.
- 2.** Fachliche Festlegung der Maßnahmen, wenn Nutzungsmodifikationen notwendig sind und wenn keine Nutzung mehr stattfindet. Die Hauptnutzer offen darauf ansprechen, welche Nutzungsmöglichkeiten den Schutzzielen entsprechen oder eine Verschlechterung befürchten lassen.

Festzulegen sind nach Kap. 3 des Leitfadens Bereiche, in denen die bisherige Nutzung beibehalten werden kann (Maßnahmentyp 1) und Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes (Maßnahmentypen 2 und 3). Entwicklungsmaßnahmen sollen soweit möglich in Abstimmung mit dem Nutzer geplant werden.

3. Die Bedeutung der Maßnahmenplanung bei der Umsetzung des materiellen Gebietsschutzes erfordert eine Nachvollziehbarkeit und Dokumentation des Erarbeitungsprozesses. Der Prozess der Erarbeitung endet i.d.R. mit dem abschließenden Informationstermin. Es ist erforderlich, dass hierüber, wie auch über wichtige bilaterale Abstimmungen Vermerke/Protokolle gefertigt werden (insb. wenn von GDE-Zielaussagen abgewichen werden soll). Zum Infotermin wird schriftlich eingeladen und eine Anwesenheitsliste geführt. Bei kleinen Gebieten können über den Informationstermin mehr oder weniger alle Eigentümer/Nutzer erreicht wurden. Dieses wird bei großen Gebieten nicht möglich sein. Hier muss je nach Einzelfall eine Beschränkung auf die Hauptakteure (TöB, Kommune, Verbände, Ortslandwirte, wichtige Hauptnutzer die große Gebietsteile bewirtschaften) und die von Maßnahmentypen 2 und 3 betroffenen Eigentümer und Nutzer erfolgen. Die übrigen Nutzer/Eigentümer sollen in geeigneter Weise informiert werden.

4. Da die meisten Gebiete sowohl Wald- als auch Offenland-Lebensraumtypen beinhalten, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit bei der Planerstellung zwischen Landkreis und Hessen-Forst erforderlich. Auch die bilateralen Abstimmungen vor Ort und mit GebietsSB des RP gemäß Ziff. 4 bis 6 Ablaufschema (Anlage I) gehört dazu.

5. Die vorgesehene Umsetzung soll dann über freiwillige vertragliche Regelungen, finanzielle Förderungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen, Waldvertragsnaturschutz, als Kompensationsmaßnahmen oder über Landesmittel erfolgen. **Die Beteiligung und Mitwirkung betroffener örtlicher Akteure und die intensive Kommunikation sollen tragende Säulen des Prozesses sein.**

Zu leisten ist hier z.B.:

- Multiplikatorenfunktion des Landkreises (ALR) gegenüber dem landwirtschaftlichen Berufsstand, der FÄ gegenüber den Waldeigentümern,
- Aufklären, Moderieren und Vermitteln zur vorbeugenden Konfliktvermeidung,
- Nutzergruppenspezifische Information (z.B. für Angler, Jäger, Freizeitnutzung).

4.6 Herstellung des Benehmens nach § 5 Abs.3 HAGBNatSchG

Vor der endgültigen Fertigstellung des MMP ist dieser mit dem zuständigen GebietsSB der ONB nochmals abzustimmen. Erst danach kann die Endvorlage erstellt werden. Die ONB wird damit das Benehmen nach § 5 Abs.3 HAGBNatSchG mit den beteiligten Kommunen herstellen. Daraus resultierende Änderungen und Ergänzungen werden vom Maßnahmenplaner/Maßnahmenplanerin eingearbeitet. Der ONB wird zum Abschluss der Plan mit allen Karten und Anlagen als pdf- und Word-Datei übersandt.

4.7 Bekanntmachung des mittelfristigen Maßnahmenplanes:

Der Maßnahmenplan wird von der oberen Naturschutzbehörde in geeigneter Weise bekannt gemacht (§ 5 Abs. 3 HAGBNatSchG). Nach der Bekanntmachung erfolgt die Einstellung des MMP in den NATUREG-Viewer, womit der Plan über das Internet allgemein zugänglich gemacht und den Vorgaben des § 10 UIG entsprochen wird. Sollten punktgenaue Angaben zu sensiblen Arten im Plan enthalten sein, trägt der zuständige Gebiets SB beim RP dafür Sorge, dass diese Informationen nicht in den NATUREG-Viewer eingestellt werden.

5 Der Jahrespflegeplan

5.1 Zielsetzung und Zuständigkeit

Die Jahrespflegepläne (JPP) sind das zentrale Planungs- und Umsetzungsinstrument der jährlichen Arbeitsplanung und gleichzeitig das Kontrollinstrument auf der Umsetzungsebene. Die Gebietsbetreuer „bepflanzen“ die Gesamtfläche eines jeden Natura 2000- oder nationalen Schutzgebietes, auch wenn das im Ergebnis für große Flächenanteile bedeutet, dass keine Maßnahmen erforderlich sind, weil aktuelle Nutzungen oder Sukzession zielkonform ablaufen.

Die Jahrespflegeplanung (Aufstellung, Abstimmung und Umsetzung des Jahrespflegeplanes) ist im Regelfall Aufgabe der für die lokale Gebietsbetreuung festgelegten Organisationseinheit (Forstamt, ALR) bzw. dem dort angesiedelten lokalen Gebietsmanager, auch wenn dieser Plan extern erstellt wurde. Gegebenenfalls kann in Abstimmung mit dem HMUELV auch ein Externer für die operative Gebietsbetreuung eingesetzt werden.

Ziel der Jahrespflegeplanung ist die Abprüfung der im Planungsjournal des Maßnahmenplans (NATUREG) festgelegten Maßnahmen hinsichtlich des Bedarfes der jährlichen Umsetzung. Weiterhin erfolgt eine bedarfsgerechte Ergänzung durch aktuelle, einmalige Maßnahmen.

Die Erzeugung des Jahrespflegeplans ist durch einen Befehl im NATUREG-Fachmodul „Maßnahmenplanung“ realisiert. Diesem Befehl vorauslaufend ist jedoch das planerische Durchdenken aller im Planungsjournal aufgeführten Maßnahmen sowie eventuell zu ergänzender zusätzlicher Maßnahmen.

5.2 Abstimmungsverfahren der Jahrespflegeplanung in Natura 2000-Gebieten

Die Jahrespflegeplanung soll sich im Regelfall auf die Vorbereitung der im anstehenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen beschränken. Der Kreis der dabei zu Beteiligten ergibt sich aus den Akteuren, welche sich zur Übernahme von Maßnahmen in der mittelfristigen Maßnahmenplanung bereiterklärt haben sowie den von der Maßnahme voraussichtlich sonst Betroffenen (ggf. auch außerhalb eines Natura 2000-Gebiets). Die Festlegung des Beteiligtenkreises obliegt dem jeweiligen lokalen Gebietsmanager. Auf die weitere Aufgabe als Konfliktlöserunde (Runder Tisch) wird verwiesen.

Jeder der Beteiligten ist sodann für die Umsetzung der von ihm übernommenen Maßnahmen in Abstimmung mit dem lokalen Gebietsmanager selbst verantwortlich. Soweit notwendige Maßnahmen nicht vom Eigentümer oder Nutzer, einem Interessen- oder Zweckverband oder dem Kreisausschuss/ Landrat bzw. der Kommune übernommen werden, organisiert der lokale Gebietsmanager diese Maßnahmen selbst und sorgt für deren Durchführung. Im Falle der Durchführung von Maßnahmen auf Flächen, deren Eigentümer nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand ermittelbar sind, findet § 65 BNatSchG entsprechende Anwendung. Auf die langjährigen Erfahrungen in der Pflege der Naturschutzgebiete wird verwiesen.

Soweit Maßnahmen erforderlich werden, zu denen keine Akzeptanz mit dem Eigentümer oder Nutzer erzielt werden kann, ist das zuständige Regierungspräsidium einzuschalten.

5.3 Jahrespflegeplanung in Naturschutzgebieten

In den festgelegten Verfahren zur Abstimmung der jährlichen Planung in Naturschutzgebieten tritt keine Änderung ein. Die Zuständigkeiten sind entsprechend Kapitel 4.1 geregelt. Die Dateneingabe des Jahrespflegeplanes (JPP) in NATUREG erfolgt grundsätzlich durch die jeweils für die Planung verantwortliche Stelle. Im Falle von Gebietsüberschneidungen (NSG innerhalb eines Offenland Natura 2000-Gebietes) oder gemeinschaftlicher Planbearbeitung in Form von Wald- bzw. Offenlandbeitrag zu einer Planung wird der JPP insgesamt durch die jeweils federführende Stelle in das NATUREG eingestellt.

5.4 Vollzugskontrolle der Einzelmaßnahmen

Mit der Vollzugskontrolle wird der jährliche Planungsansatz mit der tatsächlich erfolgten Umsetzung verglichen und bewertet. Der Maßnahmenplaner trägt Sorge für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen. Werden Maßnahmen durch andere Träger übernommen, melden diese den Vollzug bzw. den Stand an den lokalen Gebietsmanager. Der Maßnahmenplaner dokumentiert den Vollzug im NATUREG durch Eintrag der Ist-Buchung. Näheres dazu in Anlage IX.

Wenn Maßnahmen, die aus Landesmitteln umgesetzt werden sollen, nicht plangemäß umgesetzt werden können, informiert der Maßnahmenplaner unverzüglich das RP, um eine alternative Mittelverwendung zu ermöglichen. Investive Maßnahmen, die nicht in dem geplanten Jahr realisiert werden bzw. nur teilweise realisiert werden können, sind fortzuschreiben.

5.5 Erfolgskontrolle der Einzelmaßnahmen

Den Umsetzungserfolg für alle Maßnahmen dokumentiert der Maßnahmenplaner durch Buchung im NATUREG entsprechend der Vorgaben („langfristig wirksam“, „wirkungslos“, „unbekannte Wirkung“, „nicht beurteilbare Maßnahme“). [Die aktuell noch gültigen Kriterien „erfolgreich“, „nicht erfolgreich“ und „nicht beurteilbar“ werden in Kürze umprogrammiert]

Dabei ist die Frage des Erfolges immer an dem angestrebten Ziel der Maßnahme zu bemessen (siehe dazu auch Anlage IX).

6 Erfolgsabschätzung der Gebietsentwicklung im Rahmen der EU-Berichtspflichten

Die Erfolgsabschätzung der Gebietsentwicklung auf Grundlage des Mittelfristigen Maßnahmenplans und der hiernach umgesetzten Maßnahmen wird in der Regel innerhalb eines 6 Jahres-Rhythmus einmal zusammenfassend unter Regie des RP durchgeführt (vgl. Anlage X). Diese Erfolgsabschätzung dient der Vorbereitung für die 6-jährige Berichtspflicht an die EU und kann Indikator für die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Überprüfung der Gebietsentwicklung sein. Sie dient im Weiteren der eigenen Überprüfung des Erfolges im Gebietsmanagement.

7 Übersicht der verwendeten Abkürzungen

AHK	Artenhilfskonzepte des Landes Hessen
ALK	Amtliches Liegenschaftskataster
ALR/ÄLR	Amt für den ländlichen Raum (ehem. Landwirtschaftamt) beim Landrat/Ämter für den ländlichen Raum
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BWP	Bewirtschaftungsplan
EHZ	Erhaltungsziel
Erhaltungszustand A	hervorragende Ausprägung
Erhaltungszustand B	gute Ausprägung
Erhaltungszustand C	mittlere bis schlechte Ausprägung
EZ	Erhaltungszustand
FA/FÄ	Forstamt/ Forstämter
FFH	Fauna-Flora-Habitat (europäisches Schutzgebiet – Natura 2000)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FiHP	Fischereirechtlicher Hegeplan
GDE	Grunddatenerhebung
GESIS	Gewässerstrukturgüteinformationssystem
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG
JPP	Jahrespflegeplan
LRT	Lebensraumtyp
MaPro	Maßnahmenprogramm der Wasserrahmen-Richtlinie
MMP	mittelfristiger Maßnahmenplan
Natura 2000	europäisches Schutzgebietssystem FFH + VSG
NATUREG	Naturschutzregister
NSG	Naturschutzgebiet
OFiB	Obere Fischereibehörde beim RP
ONB	Obere Naturschutzbehörde beim RP
OWB	Obere Wasserbehörde beim RP
RL	Richtlinie
RP	Regierungspräsidium
RV	Rahmenvertrag
SB	Sachbearbeiter
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UFiB	Untere Fischereibehörde beim Landkreis
UIG	Umweltinformationsgesetz
UWB	Untere Wasserbehörde beim Landkreis
VN	Vertragsnaturschutz
VO	Verordnung
VSG	Vogelschutzgebiet (europäisches Schutzgebiet – Natura 2000)
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
WRRL	Wasserrahmen-Richtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
ZBLV	Zwischenbehördliche Leistungsverrechnung

Anlagen

I. Ablaufschema zur Maßnahmenplanung

Verfahrensablauf zur Qualitätssicherung der Maßnahmenplanung in Schutzgebieten
(Stand: Dezember 2012)

	Inhalt	Wer
	Mittelfristiger Maßnahmenplan	
1.	Festlegung des Planungsraumes <ul style="list-style-type: none"> ○ Räumliche Abgrenzung, inhaltliche Bestimmung 	RP (in Abstimmung mit Maßnahmenplanerin/ Maßnahmenplaner)
2.	Einstellung des Planungsraumes in NATUREG <ul style="list-style-type: none"> ○ Nach den Vorgaben Anwenderhandbuch NATUREG 	RP
3.	Informationsrecherche <ul style="list-style-type: none"> ○ Materialien der GDE analog und aus Modul Maßnahmenplanung NATUREG ○ Informationen der AHK ○ Planungsprognose bei Wald LRT 9110 und 9130 ○ Erhaltungsziele nach Natura 2000-VO ○ sonstige Gutachten und Expertisen zum Gebiet soweit vorhanden und noch nicht von GDE ausgewertet NSG-Pflegepläne, NSG-VO, Forsteinrichtung ○ Sonstige gebietsspezifische Informationen (wie WSG, MaPro der WRRL) ○ Besichtigung des Planungsraumes und gegebenenfalls Kontaktherstellung, auch mit örtlichen Interessenvertretern der Land- Forst- und Fischereiwirtschaft 	Maßnahmenplanerin / Maßnahmenplaner
4.	Planerarbeitung <ul style="list-style-type: none"> ○ Überprüfung der Maßnahmenvorschläge der Grunddatenerhebung hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit gem. Kapitel 4.4. des Leitfadens ○ Abstimmung der Vorschlagsliste mit der jeweiligen Projektleitung des Regierungspräsidiums 	Maßnahmenplanerin / Maßnahmenplaner und Projektleitung RP
5.	Entwurfssfassung Maßnahmenplan <ul style="list-style-type: none"> ○ Bedarfsbezogene Vorabstimmung von Maßnahmenvorschlägen mit Eigentümern/Nutzern, Fachbehörden (z.B. Waldeigentümer, ALR, UNB, Forstamt bei Wald und NSG, ...) ○ Entwurf nach Standardgliederung ○ Konzeption von Maßnahmen und Maßnahmenflächen im Modul Maßnahmenplan NATUREG 	Maßnahmenplanerin / Maßnahmenplaner

	<p>(Planungsjournal) nach den vorhandenen Unterlagen der GDE</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorbereitung präsentationsfähiger Unterlagen für den Informationsprozess 	
6.	<p>Informationsphase und Runder Tisch (Durchführung der Gespräche nach Bedarf)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verfahrens- und bedarfsgerechte Information von Eigentümern, Nutzern und Fachbehörden, Kommunen, Verbänden, Ortslandwirt, Jagdgenossenschaft, und weiteren mit dem Ziel der zusammenfassenden Informationsvermittlung, Abstimmung und Konsensfindung für die weiteren Handlungsschritte zur Maßnahmenumsetzung ○ Einbeziehung von Trägern bei bereits feststehendem Kompensationsbedarf ○ Runder Tisch nach Abschluss der bilateralen Abstimmungen, ggf. bei großen Gebieten mehrere Termine nach räumlicher Zuständigkeit / Interessenslage 	Maßnahmenplanerin / Maßnahmenplaner, bedarfsbezogen mit RP
7.	<p>Gegebenenfalls Überarbeitung des Entwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Endabstimmung mit dem RP ○ Der ONB wird zum Abschluss der Plan mit allen Karten und Anlagen als pdf- und Word-Datei übersandt 	
8.	<p>Benehmensherstellung und Inkraftsetzung des Maßnahmenplans durch RP als Grundlage des Maßnahmenmanagements</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Plan zur Benehmensherstellung an Kommunen versenden ○ Inkraftsetzung durch ortsübliche Bekanntmachung ○ Zur Verfügungstellung des Maßnahmenplans nach Bedarf an die Beteiligten des Runden Tisches ○ Einstellen in den NATUREG Viewer, dabei ist auf sensible Daten zu achten 	RP

Verfahrensablauf zur Qualitätssicherung der Jahrespflegeplanung in Schutzgebieten
(Stand: Dezember 2012)

	Inhalt	Wer
	Jahrespflegeplan	
1.	Umsetzung der Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ○ Erstellung der Jahrespflegepläne aus der Maßnahmenselktion des NATUREG Planungsjournals ○ Abstimmung der Maßnahmen mit den diversen Trägern bzw. Finanzierungsverantwortlichen durch HessenForst und Landrat im Rahmen zwischenbehördlicher Kontraktvereinbarungen oder Zielvereinbarungen ○ vertragliche Vereinbarungen mit Eigentümer (Wald VN), ggf. auch mit sonstigen Organisationen ○ Koordination der Maßnahmenumsetzung und Durchführung eigener Maßnahmen (Pflege) 	HessenForst; Landrat; Abstimmung mit RP
2.	Erfolgskontrolle <ul style="list-style-type: none"> ○ Vollzugskontrolle und Erfolgsabschätzung hinsichtlich der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ○ Dokumentation in NATUREG 	HessenForst; Landrat;

II. Gliederung der Maßnahmenpläne

II A. Standardgliederung für gebietsbezogene MMP (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 HAGBNatschG)

<p>1. Einführung <i>Kurze Darstellung des Sachstandes zu den Schutzobjekten der Natura 2000-VO, Begründung der Notwendigkeit zur Aufstellung eines Mittelfristigen Maßnahmenplans (MMP) als Teil des Bewirtschaftungsplans nach § 5 (1) HAGBNatSchG</i></p>
<p>2. Gebietsbeschreibung <i>Kurze Darstellung des Gebietes an Hand der Biotoptypenübersicht, Erläuterung aktueller und früherer Landnutzungsformen, politische und administrative Zuständigkeiten</i></p>
<p>3. Leitbild, Erhaltungsziel (in der Regel Übernahme aus GDE/AHK) <i>Erläuterung von kurz (3-6 Jahre), mittelfristig (7-11 Jahre) und langfristig erreichbaren Zielen (12 u. mehr Jahre) für die Schutzobjekte (Anhang I LRT, Anhang II Arten [in bestimmten Fällen auch Schutzziele für Anhang IV und V -Arten], Anhang I Vogelarten [soweit Vogelschutzgebiete betroffen sind])</i></p>
<p>4. Beeinträchtigungen und Störungen (in der Regel Übernahme aus GDE) <i>Beschreibung der Hemmnisse, die den Erhaltungszielen der Schutzobjekte entgegenstehen. Bei den LRTen und Arten sind auch Störungen von außerhalb eines FFH- Gebietes zu berücksichtigen. Maßnahmen für Anhang IV und V -Arten, soweit Erhaltungszustand ungünstig ist</i></p>
<p>5. Maßnahmenbeschreibung <i>Kurzbeschreibung der erforderlichen und umsetzbaren Maßnahmen gegliedert nach Maßnahmentypen gem. Kapitel 3 des Leitfadens</i></p>
<p>6. Report aus dem Planungsjournal</p>
<p>7. Literatur</p>
<p>8. Anhang <i>Ausdruck des Gesamtgebietes oder themenbezogener Flächenreport aus dem NATUREG Fachmodul „Maßnahmenplanung“, bei Bedarf Ergänzungen manuell, Kopie einer evtl. vorhandenen NSG-VO o.ä., gegebenenfalls Fotos</i></p>

II B. Standardgliederung für artbezogene MMP (§ 5 Abs. 1 ,Nr. 2 HAGBNatschG)

Abweichend von der Anlage II A werden Maßnahmenpläne für Arten in Anlehnung an folgende Mustergliederung aufgebaut:

1. Einführung Zweck und rechtliche Grundlagen des Maßnahmenplans
2. Beschreibung der Art 2.1 Verbreitung 2.2 Habitatansprüche und Lebensweise/Standortansprüche
3. Erhaltungszustand (EZ) und Gefährdung 3.1 EZ und Bestandssituation 3.2 Beeinträchtigungen und Gefährdungen
4. Artenhilfsmaßnahmen 4.1 Schutzziele 4.2 Bisherige/Sonstige Hilfsprogramme
5. Maßnahmenplanung 5.1 Vorgehensweise/Allgemeine und fachliche Vorgaben/Festlegung der Planungsräume und organisatorische Zuordnung 5.2 Beschreibung der Maßnahmen und der Maßnahmenträger
6. Umsetzungs- und Erfolgskontrolle / Buchung in NATUREG
7. Sonstiges
8. Literatur

II C. Standardgliederung für Maßnahmenpläne in gewässerbezogenen Natura 2000-Gebieten (Synergien mit WRRL und fischereirechtlicher Hegeplanung)

1. Einführung	
<i>Kurze Darstellung des Sachstandes zur Gebietserklärung, Begründung der Notwendigkeit zur Aufstellung eines Mittelfristigen Maßnahmenplans (MMP) als Teil des Bewirtschaftungsplans nach § 5 (1) HAGBNatSchG in Verbindung mit Art. 6 FFH-Richtlinie, eines Bewirtschaftungsplans nach WRRL und eines Hegeplans nach § 24 (2) Hessisches Fischereigesetz (HFischG).</i>	
2. Gebietsbeschreibung	
2.1. FFH-RL	<i>Kurze textliche Darstellung des Gebietes an Hand der Biotoptypenübersicht, Erläuterung aktueller und früherer Landnutzungsformen, politische und administrative Zuständigkeiten</i>
2.2 WRRL	<i>Kurze textliche Darstellung der derzeitigen Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sowie tabellarische und kartographische Darstellung der Besitzverhältnisse und bestehender Restriktionen (z.B. Leitungen, Kanäle etc.) im geeigneten Maßstab</i>
2.3 Hegeplanung	<i>Kurze textliche Darstellung von Rolle und Funktion der Hegegemeinschaft und der fischereilichen Nutzung sowie tabellarische Darstellung der fischereilichen Pachtverhältnisse, ggf. Übersichtskarte</i>
3. Leitbild, Erhaltungsziel	
<i>Erarbeitung eines abgestimmten Gesamtleitbildes.</i>	
3.1. FFH-RL	<i>Formulierung eines Leitbildes und Übernahme der Erhaltungsziele aus Natura-2000-Verordnung, Erläuterung von kurz (3-6 Jahre), mittelfristig (7-11 Jahre) und langfristig erreichbaren Zielen (12 u. mehr Jahre) für die Schutzobjekte (Anhang I LRT, Anhang II Arten [in bestimmten Fällen auch Anhang IV- und V- Arten], Anhang I Vogelarten [soweit Vogelschutzgebiete betroffen sind])</i>
3.2. WRRL	<i>Übernahme des jeweiligen Leitbildes des Fließgewässertyps. Soweit vorhanden Übernahme konkreter gewässermorphologischer Umweltziele für die Erreichung bzw. den Erhalt eines zumindest guten ökologischen Zustands der Oberflächengewässer</i>
3.3. Hegeplanung	<i>Soweit vorhanden Übernahme des Leitbildes im Sinne des § 2 (2) und § 24 Hessisches Fischereigesetz</i>
3.4	<i>Abgestimmtes Gesamtleitbild formulieren</i>
4. Beeinträchtigungen und Störungen	
4.1 FFH-RL	<i>Beschreibung der Hemmnisse, die den Erhaltungszielen der Schutzobjekte entgegenstehen. Bei den LRT und Arten sind auch Störungen außerhalb eines FFH- Gebietes zu berücksichtigen</i>
4.2 WRRL	<i>Beschreibung der für die Zielerreichung wichtigsten defizitären Leitarten, typenspezifische Arten, Auswertung der bei den Behörden und Fischereisachverständigen vorhandenen Daten, Standorte entsprechender Restpopulationen (Besiedlungsquellen)</i>
4.3 Hege-	

planung	<i>Beschreibung bestehender Beeinträchtigungen und Störungen aus fischereilicher Sicht, sofern diese nicht bereits in den Kapiteln 4.1 und 4.2 dargestellt sind</i>
5. Maßnahmenbeschreibung Beschreibung der erforderlichen und umsetzbaren Maßnahmen <u>5.1 Maßnahmen die dem Natura 2000-Gebiet dienen, mit Synergieeffekten für WRRL und/oder fischereirechtlicher Hegeplanung</u> <i>(Untergliedert entsprechend der Maßnahmentypen aus Kapitel 3 des Leitfadens und ggf. mit Angabe des Bezuges zur WRRL oder der fischereilichen Hegeplanung. Untergliedert in wasserrechtlich genehmigungsfreie und genehmigungspflichtige Maßnahmen)</i> <u>5.2 Maßnahmen gemäß WRRL-Richtlinie ohne/mit nachrangigem Natura 2000-Bezug</u> <i>(Maßnahmentyp 6 mit Angabe des Bezuges zur WRRL. Untergliedert in wasserrechtlich genehmigungsfreie und genehmigungspflichtige Maßnahmen)</i> <u>5.3 Maßnahmen gemäß fischereirechtlichem Hegeplanung ohne/mit nachrangigem Natura 2000-Bezug</u> <i>(Maßnahmentyp 6 mit Angabe des Bezuges zur fischereilichen Hegeplanung)</i>	
6. Report aus dem Planungsjournal <i>Folgende Informationen müssen im Textfeld „Erläuterungen“ im NATUREG an erster Stelle bei jeder relevanten Maßnahme zusätzlich eingetragen werden:</i> WRRL GP <i>Wasserrechtliche Maßnahme – Genehmigungspflichtig</i> WRRL GF <i>Wasserrechtliche Maßnahme – Genehmigungsfrei</i> FiHP <i>Maßnahme relevant für die fischereirechtliche Hegeplanung</i>	
7. Literatur	
8. Anhang <i>Karte zu Besitzverhältnissen, Restriktionen und Maßnahmenkarte in geeignetem Maßstab. Erstellung von je einem Maßnahmenblatt zu jeder umsetzbaren Maßnahme für NATUREG und für das FisMaPro, NSG-VO (soweit betroffen)</i>	

III. Standardtabellen zur Maßnahmenplanung

Inhalte der Tabellen sind Beispiele

Erhaltungsziel Wertstufe der FFH- Lebensraumtypen (im feststehenden 6-Jahres-Rhythmus entsprechend der Art. 17 Berichtszeiträume)

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand Ist (Jahr der GDE, Bsp.: 2007)	Erhaltungszustand Soll 2018	Erhaltungszustand Soll 2024	Erhaltungszustand Soll 2030
6230	Artenreiche Borstgrasrasen	B	B	B	A
6410	Pfeifengraswiesen	C	C	B	B
6510	Magere Flachland- Mähwiese	C	C	B	B
9110	Hainsimsen- Buchenwald	B	B	B	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Erhaltungsziel Wertstufe der Populationen für die FFH- Anhang II- Arten (im feststehenden 6-Jahres-Rhythmus entsprechend der Berichtszeiträume)

EU Code	Art	Population Ist (GDE)	Population Soll 2018	Population Soll 2024	Population Soll 2030
1061	Blauschwarzer Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	C	C	B	B
1083	Hirschkäfer <i>Lucanus cervus</i>	C	C	C	C

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
6230	Artenreiche Borstgrasrasen	Verbrachung	keine
6410	Pfeifengraswiesen	Entwässerung / Düngung	keine
6510	Magere Flachland-Mähwiese	Düngung	keine
<p>Pauschale in der GDE genannte Beeinträchtigungen sind kritisch zu prüfen. In die Maßnahmenplanung sollen nur tatsächlich bestehende Beeinträchtigungen übernommen werden, deren Reduzierung oder Vermeidung im Rahmen des Maßnahmenplans möglich ist (ungeeignet z.B. Luftstickstoff, weil durch MMP nicht beeinflussbar)</p>			

Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

EU Code	FFH Anhang II- Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1061	Blauschwarzer Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Düngung, Mahd während der Flugzeit, zu starke Entwässerung der Feuchtwiesen	keine bekannt
1083	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	keine bekannt	keine bekannt
<p>Pauschale in der GDE genannte Beeinträchtigungen sind kritisch zu prüfen. In die Maßnahmenplanung sollen nur tatsächlich bestehende Beeinträchtigungen übernommen werden, deren Reduzierung oder Vermeidung im Rahmen des Maßnahmenplans möglich ist (ungeeignet z.B. Luftstickstoff, weil durch MMP nicht beeinflussbar)</p>			

IV. Hinweise zur Kostenkalkulation im Maßnahmenplan

Noch in Bearbeitung

V. Übersetzungsschlüssel: Biotop- Habitat

Leitfaden VSG-Einheit	Leitfaden VSG-Code	Habitattyp (VSG)	BIO_CODE	BEZEICHNUNG	Bemerkungen
11		Laubwald, buchengeprägt	01.110	Buchenwälder mittlerer und basenreicher Standorte	Das entscheidende Kriterium für die Charakterisierung der Laubwälder, nämlich die strukturelle Ausstattung der Lebensräume, läßt sich nach HB leider nur darstellen, wenn neben dem Biotoptyp Codes für Habitats und Strukturen aus der HB, oder zu den LRT in der GDE-Datenbank vorliegen. Deshalb kann keine Angabe zum VSG-Code gemacht werden. Gilt für alle Waldtypen.
11		Laubwald, buchengeprägt	01.120	Bodensaure Buchenwälder	
11		Laubwald, buchengeprägt	01.130	Buchenwälder trockenwarmer Standorte	
12		Laubwald, eichendominiert	01.141	Eichen-Hainbuchenwälder trockenwarmer Standorte	
12		Laubwald, eichendominiert	01.142	Sonstige Eichen-Hainbuchenwälder	
12		Laubwald, eichendominiert	01.150	Eichenwälder	
11		Laubwald anderer Baumarten	01.161	Edellaubbaumwälder trockenwarmer Standorte	
11		Laubwald anderer Baumarten	01.162	Sonstige Edellaubbaumwälder	
16		Feuchtwald	01.171	Weichholzaunenwälder und -gebüsche	
16		Feuchtwald	01.172	Hartholzaunenwälder	
16		Feuchtwald	01.173	Bachauenwälder	
16		Feuchtwald	01.174	Bruch- und Sumpfwälder	
17		Laubwald anderer Baumarten	01.181	Laubbaumbestände aus (Überwiegend) nicht einheimischen Arten	
13		Laubwald anderer Baumarten	01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	
15		Nadelwald kieferdominiert	01.210	Sandkiefernwälder	
14		Nadelwald anderer Baumarten	01.220	Sonstige Nadelwälder	
14		Nadelwald anderer Baumarten	01.300	Mischwälder	

Leitfaden VSG-Einheit	Leitfaden VSG-Code	Habitattyp (VSG)	BIO_CODE	BEZEICHNUNG	Bemerkungen
19		Großflächige Kalamitätsflächen	01.400	Schlagfluren und Vorwald	
45	450	sonstiges	01.500	Waldränder	
18		Niederwald			Sollte angesichts seiner ornithologischen Bedeutung (VSG Hauberge) unbedingt irgendwo auftauchen. Leider gibt es keine passende Zuordnung zur HB
21	212 und 213, je nachdem, wo es passt.	Gehölzreiche Kulturlandschaft	02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	
21	212 und 213, je nachdem, wo es passt.	Gehölzreiche Kulturlandschaft	02.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte	
	170	Bestände aus nichtheimischen Arten	02.300	Gebietsfremde Gehölze	
21		Gehölzreiche Kulturlandschaft	02.500	Baumreihen und Alleen	
21	211	Grünland trockener Standorte (auch Streuobst)	03.000	Streuobst	
31		Fließgewässer	04.111	Rheokrenen	
32		Stillgewässer	04.112	Limnokrenen	

Leitfaden VSG-Einheit	Leitfaden VSG-Code	Habitattyp (VSG)	BIO_CODE	BEZEICHNUNG	Bemerkungen
22	227	strukturreiche Grünlandkomplexe	04.113	Helokrenen und Quellfluren	
45	450	sonstiges	04.120	Gefaßte Quellen	
31		Fließgewässer	04.211	Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche	Leider lassen sich auch hier in der HB die wichtigen Strukturmerkmale nicht abbilden
31		Fließgewässer	04.212	Große Mittelgebirgsböche bis kleine Mittelgebirgsflüsse	
31		Fließgewässer	04.213	Mittelgebirgsflüsse	
31		Fließgewässer	04.221	Kleine bis mittlere Flachlandbäche	
31		Fließgewässer	04.222	Große Flachlandböche bis kleine Flachlandflüsse	
31		Fließgewässer	04.223	Flachlandflüsse	
33		künstliche, strukturarme Gewässer	04.232	Kanäle	
32	324	natürliche Auengewässer	04.310	Altarme	
32	324	natürliche Auengewässer	04.320	Altwasser (einschließlich Qualmgewässer und Totwässer)	
32	323	Stausee, Talsperre	04.410	Stauseen, Talsperren	
32	321	Teiche, Weiher	04.420	Teiche	
32	322	Baggersee und größere Abgrabungsgewässer	04.430	Bagger- und Abgrabungsgewässer	
22	227	strukturreiche Grünlandkomplexe	04.440	Temporäre Gewässer und Tümpel	
34	341	Schilfröhricht	05.110	Röhrichte (inkl. Schilfröhrichte)	
22	227	strukturreiche Grünlandkomplexe	05.130	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	

Leitfaden VSG-Einheit	Leitfaden VSG-Code	Habitattyp (VSG)	BIO_CODE	BEZEICHNUNG	Bemerkungen
22	227	strukturreiche Grünlandkomplexe	05.140	Großseggenriede	
22	227	strukturreiche Grünlandkomplexe	05.210	Kleinseggensümpfe saurer Standorte	
22	227	strukturreiche Grünlandkomplexe	05.220	Kleinseggensümpfe basenreicher Standorte	
34	342	komplexe Verlandungszonen	05.300	Vegetation periodisch trockenfallender Standorte	
22	224	Frischgrünland, extensiv genutzt	06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	
22	222	grünland-dominiert, intensiv genutzt	06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	
22	225	Feuchtgrünland, extensiv genutzt	06.210	Grünland feuchter bis nasser Standorte	
22	225	Feuchtgrünland, extensiv genutzt	06.220	Grünland wechselfeuchter Standorte	
22	222	grünland-dominiert, intensiv genutzt	06.300	Übrige Grünlandbestände	
22	223	trockenes Offenland	06.510	Sandtrockenrasen	
22	223	trockenes Offenland	06.520	Magerrasen basenreicher Standorte	
22	223	trockenes Offenland	06.530	Magerrasen saurer Standorte	
22	223	trockenes Offenland	06.540	Borstgrasrasen	
22	223	trockenes Offenland	06.550	Zwergstrauch-Heiden	
22	225	Feuchtgrünland, extensiv genutzt	07.000	Salzwiesen	
22	228	Moore	08.100	Hochmoore	
22	228	Moore	08.200	Übergangsmoore	
23		Sukzessionsflächen	09.100	Annuelle Ruderalfluren	

Leitfaden VSG-Einheit	Leitfaden VSG-Code	Habitattyp (VSG)	BIO_CODE	BEZEICHNUNG	Bemerkungen
23		Sukzessionsflächen	09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	
23		Sukzessionsflächen	09.300	Ausdauernde Ruderalfluren warm-trockener Standorte	
41	410	Felswände, Felshänge	10.100	Felsfluren	
41	410	Felswände, Felshänge	10.200	Block- und Schutthalden	
41	410	Felswände, Felshänge	10.300	Therophytenfluren	
22	221	acker-dominiert	11.110	Äcker basenreicher Standorte	
22	221	acker-dominiert	11.120	Äcker mittlerer Standorte	
22	221	acker-dominiert	11.130	Äcker auf sandigen und flachgr ³ ndigen B=den	
22	221	acker-dominiert	11.140	Intensiväcker	
43	430	Weinberge	11.210	Rebfluren extensiv genutzt	
43	430	Weinberge	11.220	Rebfluren intensiv genutzt	
44	440	Siedlungsflächen	12.100	Nutzgarten/Bauerngarten	
44	440	Siedlungsflächen	12.200	Erwerbsgartenbau, Obstbau, Baumschulen	
44	440	Siedlungsflächen	13.000	Friedhöfe, Parks und Sportanlagen	
44	440	Siedlungsflächen	14.100	Siedlungsflöche	
45	450	Sonstiges	14.200	Industrie- und Gewerbefläche	
44	440	Siedlungsflächen	14.300	Freizeitanlagen (z.B. Freizeitparks, Tierparks, Grillplätze, Hundeplätze)	
44	440	Siedlungsflächen	14.400	Einzelgebäude	
45	450	Sonstiges	14.410	Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Strommasten, Wasserbehälter)	

Leitfaden VSG-Einheit	Leitfaden VSG-Code	Habitattyp (VSG)	BIO_CODE	BEZEICHNUNG	Bemerkungen
44	440	Siedlungsflächen	14.420	Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche, einzelstehendes Wohnhaus, Wochenendhaus	
45	450	Sonstiges	14.430	Windkraftanlage, Sendemast, -turm	
44	440	Siedlungsflächen	14.440	Touristisch bedeutsame Gebäude (Gaststätten, Hotels, erschlossene Burgen, Aussichtstürme, usw.)	
45	450	Sonstiges	14.450	Ruinen und sonstige verfallende Gebäude	
45	450	Sonstiges	14.460	Kleingebäude (Feldscheune, Viehunterstand, Bienenstöcke usw.)	
44	440	Siedlungsflächen	14.500	Verkehrsflächen	
44	440	Siedlungsflächen	14.510	Straße (incl. Nebenanlagen)	
44	440	Siedlungsflächen	14.520	Befestigter Weg (inkl. geschotterter Weg)	
44	440	Siedlungsflächen	14.530	Unbefestigter Weg	
44	440	Siedlungsflächen	14.540	Parkplatz	
44	440	Siedlungsflächen	14.550	Gleisanlage, Bahnhof, Schienenverkehrsfläche	
44	440	Siedlungsflächen	14.560	Flughafen, Luftverkehrsfläche	
44	440	Siedlungsflächen	14.570	Lärmschutzfläche, -anlage	
44	440	Siedlungsflächen	14.580	Lagerplatz	
44	440	Siedlungsflächen	14.600	Militärische Anlage (nur nicht anderen Biotoptypen zuzuordnende Bereiche)	
44	440	Siedlungsflächen	14.700	Abfallentsorgungsanlage, Deponie, Aufschüttung (in Betrieb)	
42	420	Steinbrüche	14.800	Steinbruch, Abbaustätten (in Betrieb)	
44	440	Siedlungsflächen	14.900	Sonstiger besiedelter Bereich	

Leitfaden VSG-Einheit	Leitfaden VSG-Code	Habitattyp (VSG)	BIO_CODE	BEZEICHNUNG	Bemerkungen
33	330	künstliche, strukturarme Gewässer	99.041	Graben, Mühlgraben	
32		Stillgewässer	99.042	Erdfall (wasserführend)	
31		Fließgewässer	99.043	großlächige Sand-, Kies- oder Felsbank, Klippen (nur in Flüssen)	
23		Sukzessionsflächen	99.090	frisch entbuschte Fläche	
23	231	Rohbodenstadium	99.101	vegetationsfreie Fläche (offener Boden, offene Schlamm-, Sand-, Kies-, Felsfläche)	
41	410	Felswände, Felshänge	99.102	vegetationsfreie Steilwand (Fels, Sand, Löß, usw.)	
		Sonstiges	99.103	Lesesteinriegel, Trockenmauer	
		Sonstiges	99.104	Stolleneingang, Höhleneingang	
		Sonstiges	99.900	Sonstiges	

VI. Schutzziele für FFH - Anhang IV- und V- Arten

Hinweise zur Anwendung

Die nachfolgend dargestellten Schutzziele sind fachlich bindend für die Maßnahmenplaner der hessischen Landesverwaltung, entfalten aber keine rechtliche Wirkung gegenüber Dritten.

Die „Schutzziele“ für Anhang IV (V)-Arten der FFH-RL sind im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ der Anhang II-Arten der FFH-RL nicht Gegenstand der hessischen Natura 2000-Verordnung. Die Schutzziele wurden für Arten formuliert, die im Anhang IV (V) der FFH-RL, nicht aber gleichzeitig im Anhang II der FFH-RL geführt werden.

Die „Schutzziele“ kommen nur im Rahmen der „Maßnahmenplanung“ zur Geltung. Dies gilt insbesondere für die FFH-MMP, aber bedarfsweise im begründeten Fall auch für die Maßnahmenplanung von NSG und EU-Vogelschutzgebieten. Die Schutzziele gelten ebenfalls für die definierten Schutzbereiche, für die Artenmaßnahmenpläne aufgestellt werden.

Voraussetzung für eine Berücksichtigung einer Anhang IV-Art der FFH-RL in einem Maßnahmenplan ist der für diese Art nachgewiesene landesweite oder zumindest regionale „ungünstige Erhaltungszustand“. Inwieweit ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, muss ggf. im Einzelfall im Rahmen der Produktverantwortlichkeit der Regierungspräsidien für die Maßnahmenplanung auf Basis der von Hessen-Forst FENA bereitgestellten Datengrundlage entschieden werden.

Zur Abgrenzung gegenüber den Erhaltungszielen wurde bei den Schutzzielen der Begriff „Erhaltung“ überwiegend durch den Begriff „Schutz“ ersetzt.

Dort, wo es fachlich oder örtlich möglich oder geboten erscheint, können auch die Begriffe Entwicklung, Sicherung/Sicherstellung oder Verzicht verwendet werden.

Voraussetzung für eine Entwicklung bzw. Neuschaffung von Habitaten oder eine Neubegründung von Populationen ist eine günstige Erstellungsprognose des Maßnahmenplaners bzw. Gutachters (große Chance auf praktische Realisierbarkeit, Finanzierbarkeit und fachlichen Erfolg der Maßnahme), die Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, ggf. des Artikel 22 der FFH-RL sowie der Akzeptanz bei den Akteuren, Eigentümern und Nutzern.

Bei der konkreten Anwendung der Schutzziele ist zu beachten, dass diese als „Auswahlmenü“ erstellt wurden. Das heißt, dass nur in den wenigsten Fällen alle Schutzziele bzw. alle aufgeführten Habitatstrukturen aufzuführen sind. So wurden beispielsweise bei einigen Arten sowohl Schutzziele für Primärhabitats in der Naturlandschaft sowie auch für Sekundärhabitats in der Kulturlandschaft definiert.

Im konkreten Fall müssen demnach durch den Maßnahmenplaner jeweils die nicht zutreffenden Ziele gestrichen werden und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden. Auch eine sinnvolle Ergänzung bislang nicht aufgeführter Habitatstrukturen kann im Einzelfall und in Absprache mit dem RP sinnvoll sein.

Schutzziele für Amphibienarten des Anhanges IV der FFH-RL (Stand 2013)

***Alytes obstetricans* – Geburtshelferkröte**

Schutz	der Landhabitats und insbesondere von besonnten, offenen Bereichen mit grabfähigen Material und ausreichenden Versteckmöglichkeiten unter Substrat mit hoher Wärmekapazität (z. B. Steine, Geröllhalden) sowie Gewässern in unmittelbarer Umgebung
Schutz	und Schaffung von vegetationsarmen, besonnten und frostsicheren Laichgewässern (2-jährige Larvalentwicklung)
Schutz	von Primärlebensräumen der Mittelgebirgsregionen, insb. von unverbauten Fluss- und Bachufern
Schutz	vegetationsarmer Sekundärhabitats, wie Steinbrüche, Sand- und Tongruben oder Truppenübungsplätze durch amphibienvetragliche Bewirtschaftung oder zumindest Offenhaltung von Teilflächen
Schutz	und Entwicklung fischfreier oder zumindest fischarmer Laichgewässer

***Bufo calamita* – Kreuzkröte**

Schutz	und Schaffung flacher, schnell erwärmender, fischarmer oder fischfreier Laichgewässer
Schutz	von Primärhabitats in den Auen durch Gewährleistung einer möglichst naturnahen Auendynamik
Schutz	von Sekundärhabitats und insbesondere von vegetationsarmen Pionierstandorten (Abgrabungsflächen, Fahrspuren auf Truppenübungsplätzen etc.) durch amphibienvetragliche Bewirtschaftung oder zumindest Offenhaltung von Teilflächen
Schutz	der Tagesverstecke in Form von grabbarem (lockeren) Substraten in Gewässernähe

***Bufo viridis* – Wechselkröte**

Schutz	sonnenexponierter, trockenwarmer Offenlandschaften mit vegetationsarmen, grabfähigen Böden
Schutz	und Schaffung verschiedenster sekundärer Laichgewässer (einerseits flache, sonnenexponierte Gewässer und Pfützen, andererseits tiefere Dauergewässer und Weiher)
Schutz	der primären Laichgewässer (Altarme, Auen, Überflutungstümpel) durch Gewährleistung einer naturnahen Auendynamik

***Hyla arborea* – Laubfrosch**

Schutz	der Primärlaichgewässer in wärmebegünstigten naturnahen Auen
Schutz	der besonnten, fischfreien und vegetationsreichen Laichgewässer (Weiher, Tümpel, Altarme) mit Flachwasserbereichen und guter Wasserqualität
Schutz	der Landlebensräume mit Ufervegetation (Röhrichte, Gebüsche)
Schutz	der Hauptwanderkorridore durch bandförmige Strukturen wie Gräben, Hecken oder Raine als Verbindung zu anderen Gewässern
Erhaltung	einer amphibienvetraglichen Landbewirtschaftung in Gewässernähe, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

***Pelobates fuscus* – Knoblauchkröte**

Schutz	der Lebensräume in unserer Agrarlandschaft (agrarisch und gärtnerisch geprägte Gebiete)
Schutz	der sonstigen anthropogen entstandenen und genutzten Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesgruben oder Parkanlagen
Schutz	von Landhabitats mit leicht grabbaren, sandigen Substraten sowie von Brachflächen und Flächen mit schonender Bodenbearbeitung
Schutz	von zumeist eutrophen, besonnten Laichgewässern mit submerser Vegetation (zur Laichschnurbefestigung) und Flachwasserbereichen in Ufernähe

***Rana arvalis* – Moorfrosch**

Schutz	der Primärlebensräume und insbesondere der Altwässer, Nass- und Sumpfwiesen, Moorgewässer sowie Au- und Bruchwälder
Schutz	der Sekundärlebensräume: fischfreie oder zumindest fischarme, flach auslaufende, zumindest teilweise unbeschattete Teiche, Weiher oder Abgrabungsgewässer als Laichgewässer mit vegetationsreicher Uferstruktur und möglichst mesotrophen oder oligo- bis dystrophen Nährstoffhaushalt in räumlicher Nähe zu Aue- oder Bruchwäldern
Schutz	der Landlebensräume mit hohem Grundwasserstand und dichten, hohen Graskomplexen, die vor Austrocknung schützen

***Rana dalmatina* – Springfrosch**

Schutzziele für Amphibienarten des Anhanges IV der FFH-RL (Stand 2013)	
Schutz	lichter, gewässerreicher Laubmischwälder
Schutz	waldnaher Offenländer
Schutz	der Laichgewässer wie Waldtümpel, kleine Weiher, Flutrinnen oder auch Abbauflächen mit seichten, besonnten Ufern sowie mit vielen unterschiedlichen Vegetationsstrukturen
Schutz	der Landlebensräume, bevorzugt in besonnten, trockenen Wäldern (Schonungen, Waldränder, Waldwiesen, Schneisen), oft weit entfernt vom Laichgewässer
<i>Rana lessonae</i> - Kleiner Wasserfrosch	
Schutz	der Primärlebensräume in Mooren, Erlenbrüchen, Feuchtwiesen und gewässerreichen Wäldern
Schutz	der Sekundärhabitats: wassergefüllte Gräben, Tümpel- und Teiche, vegetationsreiche Flachufer größerer Seen
Schutz	leicht saurer, vegetationsreicher, nährstoffarmer Laichgewässer, die fischfrei und voll besonnt sind
Schutz	der Hauptwanderkorridore

Schutzziele für Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-RL (Stand 2013)	
<i>Lacerta bilineata</i> – Smaragdeidechse	
Schutz	von wärmebegünstigten Hanglagen mit einer eidechsenverträglichen Nutzung, die sich an traditionellen Bewirtschaftungsformen orientiert
Schutz	und Entwicklung von vielfältigen Habitatstrukturen mit Versteckmöglichkeiten, Sonnenplätzen, Jagdrevieren sowie von Eiablageplätzen
Schutz	von Übergangsbereichen mit dichten Gebüsch und besonnten Bereichen
Schutz	von Streuobstwiesen, vergrastem Weinbergen, Halbtrockenrasen und trockenen Waldlichtungen durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer Nutzung, die sich an traditionellen Bewirtschaftungsformen orientiert
Schutz	und Entwicklung von Wanderkorridoren (u. a. Bahndämme)
<i>Podarcis muralis</i> – Mauereidechse	
Schutz	trockenwarmer Primärhabitats wie Felsen, Abbruchkanten, natürliche Block- und Geröllhalden oder gerölldurchsetzte Trockenrasen
Schutz	und Entwicklung von sonnenexponierten, vegetationsarmen Sekundärlebensräumen wie Trockenmauern in Weinbergen, Burgruinen sowie Bahndämmen oder –anlagen mit vielen Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätzen
Schutz	und Schaffung wärmeexponierter Eiablageplätze
Schutz	von Wanderkorridoren (u. a. nicht asphaltierte Wirtschaftswege)
<i>Zamenis longissimus</i> – Äskulapnatter	
Schutz	trockenwarmer Primärhabitats wie offene Felsbildungen, natürliche Block- und Geröllhalden oder gerölldurchsetzte Trockenrasen als Sonnen- und Eiablageplätze
Schutz	trockenwarmer, besonnter Sekundärlebensräume oft in Gewässernähe wie Randbereiche lichter Laub- und Mischwälder, Feuchtwiesen, Streuobstbestände, extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Trockenmauern oder gebüschreiche Wiesen und Weiden
Schutz	anthropogen geprägter, aber extensiv genutzter Lebensräume mit für Schlangen nutzbaren Habitats (Komposthaufen, Gartenhäuser, Geräteschuppen, Bahndämme, Feldscheunen, Tierunterständen)
Schutz	und Schaffung von Eiablageplätzen mit verrottendem Pflanzenmaterial oder Tierdung wie mulmreiche Baumhöhlen, Komposthaufen oder Misthaufen
Entwicklung	von Wanderkorridoren
<i>Coronella austriaca</i> – Schlingnatter	
Schutz	trockenwarmer Primärbiotops wie offene Felsbildungen, natürliche Block- und Geröllhalden oder mit Geröll durchsetzte Trockenrasen als Sonnen- und Eiablageplätze
Schutz	offener, besonnter, teilweise auch brachliegender Sekundärstandorte, wie Steinbrüche, Bahndämme und -anlagen, Straßen- und Wegränder als Sonnen- und Eiablageplätze
Schutz	von Trockenmauern, Steinriegeln und Steinrosseln sowie Felsabschnitten
Schutz	und Entwicklung von Wanderkorridoren
<i>Lacerta agilis</i> – Zauneidechse	

Schutzziele für Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-RL (Stand 2013)	
Schutz	von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen entlang von Flüssen
Schutz	von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Weinbergen, Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätze
Schutz	von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)
Erhaltung	von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore

Schutzziele für Säugerarten des Anhanges IV der FFH-RL (Stand 2013)	
<i>Cricetus cricetus</i> – Feldhamster	
Schutz	von strukturreichen Ackerbaugebieten mit tiefgründigen Lehm- und Lössböden und tiefem Grundwasserstand sowie mit genügend Versteckmöglichkeiten und guter Nahrungsvfügbarkeit
Schutz	von Feldrainen, unbefestigten Wegen und Hecken
Erhaltung	einer hamsterverträglichen Landwirtschaft mit Verzicht auf Tiefpflügen, Anbau verschiedenster Kulturen sowie angepassten Erntezeitpunkten und spätem Stoppelumbruch
Verzicht	auf den Einsatz von Nagergiften
Schutz	und Entwicklung von Vernetzungs- und Wanderkorridoren
<i>Felis sylvestris</i> – Wildkatze	
Schutz	von großen, zusammenhängenden, ungestörten Laub- und Laubmischwäldern, mit Gebüscheformationen und Wasserstellen
Schutz	der als Jagdgebiete genutzten ausgedehnten Waldränder und an Wald angrenzende strukturreiche Offenlandbereiche
Schutz	von höhlenartigen Strukturen als Rückzugsmöglichkeit und für die Jungenaufzucht bei gleichzeitigem Verzicht auf Fallen- und Baujagd
Verzicht	auf den Abschuss von wildfarbenen, d.h. getigerten Katzen in Wildkatzenverbreitungsgebieten und deren Randbereichen (50 km Umkreis)
<i>Muscardinus avellanarius</i> – Haselmaus	
Schutz	von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen sowie mit einem guten Angebot an Höhlen- und Spaltenverstecken vorwiegend der Mittelgebirgsregionen
Schutz	von gebüschreichen, strukturierten Waldrändern sowie von Lichtungen
Schutz	der Lebensräume in Parks und Obstgärten
Schutz	von struktur- und artenreichen Hecken in der Kulturlandschaft
<i>Myotis mystacinus</i> - Kleine Bartfledermaus	
Schutz	der als Jagdgebiete genutzten strukturreichen Waldränder, naturnahen Gewässerufer und Hecken, sowie lineare Landschaftsformen als Leitstrukturen
Schutz	der Quartiere in und an Gebäuden in Siedlungsnähe
Schutz	von Wäldern mit genügend Spaltenverstecken in Alt- und Totholz und Höhlenbäumen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen), die als Sommerquartiere genutzt werden
Schutz	und Sicherung von ungestörten frostfreien Höhlen, Stollen oder Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit, die als Winterquartiere geeignet sind
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Myotis brandti</i> - Große Bartfledermaus	
Schutz	von gut strukturierten, nahrungs- und gewässerreichen Jagdrevieren in Wäldern und Feuchtwiesen, sowie linienhaft ausgeprägte Gehölzstrukturen (Hecken, Gebüsche, Waldränder) im Offenland
Schutz	von Gebäudequartieren mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit
Schutz	der Sommerquartiere in Wäldern mit genügend Spaltenverstecken im Alt- und Totholz und

Schutzziele für Säugerarten des Anhanges IV der FFH-RL (Stand 2013)	
Schutz	Höhlenbäumen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen) und Sicherung von ungestörten frostfreien Höhlen, Stollen oder Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit, die als Winterquartiere geeignet sind
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Myotis nattereri</i> - Fransen-Fledermaus	
Schutz	von nahrungsreichen Jagdgebieten mit Wäldern, Äckern, Wiesen, Gewässern sowie Viehställen und Scheunen
Schutz	von ungestörten Sommerquartieren: Baumhöhlen, Alt- und Totholz, (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstliche Nisthilfen), Dachstühle, Mauerspalt
Schutz	von Gebäudequartieren (mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit), besonders Viehställe
Schutz	und Sicherung von ungestörten weitgehend frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit, die als Winterquartiere geeignet sind
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> – Zwergfledermaus	
Schutz	der als Jagdgebiete genutzten strukturreichen Waldränder, Parks, Alleen und Gewässer mit ausgedehnter Ufervegetation sowie linienförmige Elementen
Schutz	von Gebäudequartieren mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit u. genügend Spaltenverstecken
Schutz	von Waldsommerquartieren mit Spaltenverstecken in Alt- und Totholz, Baumhöhlen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
Schutz	und Sicherung von ungestörten ober- und unterirdischen Winterquartieren mit geringer relativer Luftfeuchte
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> – Mückenfledermaus	
Schutz	von naturnahen Au- und Feuchtwäldern, gewässer- und strukturreichen Waldgebieten und parkähnlichen offenen, gewässerreichen Landschaften
Schutz	von Waldquartieren mit Baumhöhlen in Alt- und Totholz (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
Schutz	von Gebäudequartieren mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit und genügend Spaltenverstecken
Schutz	und Sicherung von ungestörten ober- und unterirdischen Winterquartieren mit geringer relativer Luftfeuchte
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Vespertilio murinus</i> – Zweifarbfledermaus	
Schutz	von strukturierten, insekten- und gewässerreichen Jagdrevieren in Wäldern und parkähnlichen Offenland mit Siedlungsnähe
Schutz	der ursprünglichen Lebensräume in felsigen Wäldern im Gebirge
Schutz	der Spaltenverstecke in und an Gebäuden mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit
Schutz	und ggf. Sicherung von ungestörten oberirdischen (Gebäude, Felsspalt, Steinbrüche) und unterirdischen Winterquartieren
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Eptesicus nilssonii</i> – Nordfledermaus	
Schutz	von nahrungs- und strukturreichen Jagdgebiete: Wälder, Waldränder, Gebüsche, Gewässer in submontanen bis montanen Regionen
Schutz	von Gebäudequartieren mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit und genügend Spaltenverstecken
Schutz	und Sicherung ungestörter, trockener Höhlen, Stollen oder Keller, die als Winterquartiere geeignet sind
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden

Schutzziele für Säugerarten des Anhanges IV der FFH-RL (Stand 2013)	
soweit wie möglich verzichtet	
<i>Eptesicus serotinus</i> – Breitflügelfledermaus	
Schutz	von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldränder, Streuobstwiesen, Gebüsche, Gewässer
Schutz	von Gebäudequartieren mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit und genügend Spaltenverstecken (Baumhöhlen und künstliche Nisthilfen werden nur selten angenommen)
Schutz	und ggf. Sicherung von ungestörten oberirdischen und unterirdischen Winterquartieren mit niedriger Luftfeuchtigkeit
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Myotis daubentonii</i> – Wasserfledermaus	
Schutz	von Jagdgebieten in gewässerreichen Wäldern mit Gehölzen in Ufernähe von stehenden Gewässern und langsam fließender Bäche und Flüsse (insb. Waldlichtungen)
Schutz	der Sommerquartiere in Wäldern und insbesondere von Baumhöhlen (v. a. faulenden Spechthöhlen)
Schutz	und Sicherung von ungestörten frostfreien Höhlen, Stollen oder Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit, die als Winterquartiere geeignet sind
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Myotis dasycneme</i> – Teichfledermaus	
Schutz	der Jagdreviere über großen stehenden Gewässern und langsam fließenden Flüssen in gut strukturierten Landschaften
Schutz	von Gebäudequartieren, bevorzugt in alten Gebäuden (Kirchen) mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit
Schutz	und Sicherung von ungestörten frostfreien Höhlen, Stollen oder Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit, die als Winterquartiere geeignet sind
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Nyctalus leisleri</i> – Kleiner Abendsegler	
Schutz	von nahrungs- und strukturreichen Jagdgebieten in Wäldern und offenen Landschaften
Schutz	von Sommerquartieren in Wäldern mit Spaltenverstecken in Alt- und Totholz, Baumhöhlen, künstliche Nisthilfen (und an Gebäuden)
Schutz	und Sicherung von ungestörten oberirdischen Winterquartieren
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Nyctalus noctula</i> – Abendsegler	
Schutz	von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldränder, Gebüsche, Gewässer
Schutz	von ungestörten Sommer- und Winterquartieren in strukturreichen Wäldern mit Baumhöhlen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
Schutz	von Winterquartieren in (hohen) Gebäuden
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Pipistrellus nathusii</i> – Rauhhautfledermaus	
Schutz	der Lebensräume und Jagdgebiete im gewässer- und waldreichen Flachland, vor allem in Auwäldern
Schutz	der Waldquartiere mit genügend Spaltenverstecken im Alt- und Totholz, Höhlenbäumen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
Schutz	von ungestörten oberirdischen Winterquartieren
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Rhinolophus hipposideros</i> – Kleine Hufeisennase	
Schutz	von Jagdgebieten in gut strukturierten Wäldern und Offenlandschaften
Schutz	von Gebäudequartiere mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit

Schutzziele für Säugerarten des Anhanges IV der FFH-RL (Stand 2013)	
Schutz	und Sicherung von ungestörten Höhlen, Stollen oder Kellern, die als Winterquartiere geeignet sind
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Plecotus auritus</i> - Braunes Langohr	
Schutz	von nahrungs- und strukturreichen Jagdgebieten in Wäldern und offenen Landschaften
Schutz	von ungestörten Sommerquartieren: Baumhöhlen, Alt- und Totholz, (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstliche Nisthilfen), Dachstühle, Mauerspalt
Schutz	und ggf. Sicherung von ungestörten unterirdischen Winterquartieren: Keller, Höhlen, Stollen, seltener in Gebäude und Baumhöhlen
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet
<i>Plecotus austriacus</i> - Graues Langohr	
Schutz	von gut strukturierten Lebensräumen in Siedlungsnähe: Parks, Gebüsche, lichte Wälder, Wald-ränder
Schutz	von ungestörten Sommerquartieren in und an Gebäuden und in Nisthilfen
Schutz	und ggf. Sicherung von ungestörten unterirdischen Winterquartieren: Keller, Höhlen, Stollen, seltener in Gebäude und Baumhöhlen
Erhaltung	einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Schutzziele für Schmetterlingsarten des Anhanges IV der FFH-RL (Stand 2013)	
<i>Coenonympha hero</i> - Wald-Wiesenvöglein (optional – weil in Hessen verschollen)	
Schutz	der Habitate in vorwiegend feuchten Wäldern mit großen Lichtungen sowie von Waldwiesen, Schlagfluren, Feucht- und Auewiesen (v. a. Pfeifengraswiesen) und gebüschreichen Moor-rändern mit locker eingestreuten Gebüsch als Ansitzwarten
Erhaltung	der für die Eiablage nötigen mikroklimatischen Besonderheiten mit luftfeuchten, warmen, be-sonnten und windgeschützten Bereichen
Erhaltung	von stabilen Futtergrasbeständen, beispielsweise durch Beibehaltung oder Wiedereinführung von traditionellen Nutzungsweisen wie Nieder- und Mittelwald oder Waldweide
<i>Parnassius mnemosyne</i> - Schwarzer Apollo	
Schutz	der Raupenfutterpflanze Hohler Lerchensporn (<i>Corydalis cava</i>) in Waldmeister-Buchenwäldern und Edellaubholz-Wäldern im Bereich aktueller und ehemaliger Vorkommen der Art
Schutz	von blütenreichen Krautsäumen an Waldrändern in Kontakt zu Wäldern mit Vorkommen des Hohlen Lerchensporns und zu artenreichen Wiesen besonders in den Mittelgebirgen
Verzicht	auf die Anlage von gestuften Waldrändern, die den Austausch vom Waldinneren über Kraut-säume zum Offenland behindern und die Lerchenspornbestände beeinträchtigen könnten.
Schutz	von Hochstaudenfluren und offenen felsigen Hängen vorzugsweise in den Mittelgebirgen
Schutz	von besonnten Waldlichtungen in submontanen bis montanen Buchenwäldern mit Wiesen und Hochstaudenfluren im Kontakt zum Wald (Saumbiotope)
<i>Glaucopteryx arion</i> - Thymian-Ameisenbläuling (Schwarzfleckiger Feuerfalter)	
Schutz	von kurzrasigen Magerrasen, mit lückiger Vegetationsstruktur und offenen Störstellen, die tradi-tionell mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden (in Hessen vorwiegend auf Kalkmager- rasen)
Schutz	sonniger, thymianreicher Kalkmagerrasen
Schutz	stabiler Bestände an Futterpflanzen (Thymian, Gemeiner Dost) und Wirtstieren (Knotennameise)
<i>Proserpinus proserpina</i> - Nachtkerzen-Schwärmer	
Schutz	von Habitaten an klimatisch begünstigten Feuchtstandorten, insbesondere von Staudenfluren an Gewässern und Wiesengraben
Schutz	von sekundären Lebensräumen wie Steinbrüche, Industriebrachen und sonstigen Ruderal-stellen, die mit Raupenfraßpflanzen bestanden sind
Scherstellung	eines Angebots an Beständen der Raupenfutterpflanzen Weidenröschen, Nachtkerzen und Blutweiderich

VII. Besonderheiten bei der Planung in großflächigen Schutzgebieten

Noch in Bearbeitung

VIII. Übersicht Kompensation

Kompensation, Kohärenzsicherung, Management, Artenschutz – wie passt das zusammen?

Grundsätzlich Anerkennung als ... möglich Qualität der Maßnahme	(Bestehende Verpflichtung des Landes Hessen)	Kohärenz- sicherungs- maßnahme	Ersatz- maßnahme mit Zusatz- punkten nach KV für Maßnahme in Natura 2000-Gebiet	Ersatzmaß- nahme
Gleichlautendes Verbot oder Gebot nach Forst-, Artenschutz- oder anderem Fachrecht	Ja	Nein	Nein	Nein
Gleichlautendes Verbot oder Gebot einer bestehenden Schutzverordnung	Ja	Nein	Nein	Nein
Gewährleistung eines bestehenden günstigen Erhaltungszustands (Verschlechterungsverbot)	Ja	Nein	Nein	Nein
Wiederherstellung eines aktuell nicht bestehenden günstigen Erhaltungszustands	Ja	Nein	Nein	Ja
Entwicklung von aktuell günstigem zu einem hervorragendem Erhaltungszustand	Nein	Ja	Ja	Ja
Entwicklung von Nicht-LRT / Nicht-Habitat zu zusätzlichem LRT oder Habitat	Nein	Ja	Ja	Ja

(Quelle: HMULV VI2 Entwurf Stand 30.1.2006 „FAQ's“ zur Kompensationsverordnung
Häufige Fragen zur Kompensationsverordnung)

IX. Vollzugs- und Erfolgskontrolle

Noch in Bearbeitung

X. Erfolgsabschätzung der Gebietsentwicklung im Rahmen der EU-Berichtspflichten

Noch in Bearbeitung